



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Abwicklung

katastrophenbedingter Schäden

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH 10 A 8/2013-24

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
1.3 Grundsätzliches.....	6
1.4 Rechtliche Grundlagen.....	7
2. ORGANISATION DER AUFGABENVERTEILUNG IM LAND STEIERMARK	11
3. PRIORITÄT 1-SOFORTHILFEMAßNAHMEN	14
3.1 Abwicklung und Verrechnung von P1-Maßnahmen durch das Land (LADKS)	15
3.2 Abwicklung und Verrechnung von P1-Maßnahmen gemäß dem WBF 1985 (ABT14 und WLW)	17
4. PRIORITÄT 2-FOLGEMAßNAHMEN	21
4.1 Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.....	21
4.1.1 Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung; Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau	34
4.1.2 Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	37
4.1.3 Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit	42
4.2 Schäden im Vermögen der Gemeinden	50
4.2.1 Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken.....	53
4.2.2 Schäden an Fließgewässern sowie Wildbach- und Lawinenverbauung	55
4.2.3 Schäden an sonstigem Gemeindevermögen.....	63
4.3 Katastrophenschäden im Vermögen des Landes	66
4.3.1 Schäden im Vermögen des Landes.....	66
4.3.2 Landesstraßen B.....	70
5. ZUSAMMENFASSUNG	73
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	79

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABT04	Abteilung 4 Finanzen
ABT04LB	Abteilung 4 Finanzen; Fachabteilung Landesbuchhaltung
ABT07	Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung
ABT07GW	Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung; Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
ABT10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
ABT14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
ABT16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
ABT16SD	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau; Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst
BBL	Baubezirksleitung
BBLSZ	Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
BHGU	Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
KatFG 1996	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfonds- gesetz 1996)
KatschBV	Beihilfenverwaltung von Umweltkatastrophen
LADKS	Landesamtsdirektion; Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
P1-Maßnahmen	Priorität 1-Soforthilfmaßnahmen
P2-Maßnahmen	Priorität 2-Folgemaßnahmen
PROKREVI	Projekt- und Kreditevidenz-Datenbank
RIWA-T	Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
WBFG 1985	Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG)
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung

KURZFASSUNG

Für den Begriff „Katastrophenschutz“ gibt es weder in der Bundesverfassung noch in den einzelnen Landesverfassungen eine Legaldefinition. Die Organisation hinsichtlich der Abwicklung der Katastrophenschäden ist den einzelnen Bundesländern überlassen.

Eine der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das Setzen von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden durch die öffentliche Hand bildet das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996) des Bundes.

Die Mittel des Katastrophenfonds werden u. a. zugeordnet für:

- Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
- Schäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden
- Schäden an Landesstraßen B

Das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz definiert eine Katastrophe als ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden.

Um eine einheitliche Vorgangsweise betreffend Abwicklung von katastrophengebinder Schäden zu erreichen, wurden anlässlich der Hochwasserkatastrophe 2009 die Zuordnungen Priorität 1-Soforthilfemaßnahmen und Priorität 2-Folgemaßnahmen getroffen:

- Priorität 1-Soforthilfemaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen bzw. provisorische Maßnahmen, um eine Gefährdung von Leib und Leben und/oder bedeutenden Sachwerten hintanzuhalten (P1-Maßnahmen)
- Priorität 2-Folgemaßnahmen, Sanierungen zur Wiederherstellung des Sachzustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe (P2-Maßnahmen)

Die Organisation und Aufgabenabwicklung von katastrophengebinder Schäden in der Steiermark weisen eine weitreichende Verästelung innerhalb der steirischen Landesverwaltung auf:

- Soforthilfemaßnahmen im Rahmen einer ausgerufenen Katastrophe: Landesamtsdirektion; Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung
- Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften: Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie die Bezirksverwaltungsbehörden
- Schäden im Vermögen der Länder: Landesamtsdirektion; Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung sowie jede von einer Schadstelle betroffene Abteilung
- Schäden im Vermögen der Gemeinden: Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Baubezirksleitungen sowie Wildbach- und Lawinverbauung, Sektion Steiermark

Die derzeitige Abwicklung der Katastrophenschäden ist aufgrund der Vielzahl der eingebundenen Stellen sehr unübersichtlich und stellt auch für die damit beschäftigten Bediensteten eine Herausforderung dar. Auch innerhalb der Dienststellen gibt es unterschiedliche Abrechnungsstellen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die

Abwicklung katastrophengebender Schäden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012 bzw. teilweise bis dato.

Nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind folgende politische Referenten zuständig:

- Landeshauptmann Mag. Franz Voves
- Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- Landesrat Dr. Gerhard Kurzman
- Landesrat Johann Seitingner

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der betroffenen Abteilungen und Fachabteilungen, der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Folgende zuständige politische Referenten gaben Stellungnahmen ab:

- **Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves**
- **Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer**
- **Herr Landesrat Johann Seitinger**

Die Stellungnahmen sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Von **Herrn Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann** wurde gegen den gegenständlichen Prüfbericht „*kein Einwand erhoben*“.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm diesen zur Kenntnis.

1.3 Grundsätzliches

Verwaltungsrechtlicher Katastrophenschutz untergliedert sich in zwei große Elemente:

- Katastrophenprävention und
- Katastrophenhilfe (Katastrophenbekämpfung)

Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen expliziten Kompetenztatbestand „Katastrophenschutz“, „Katastrophenprävention“ oder „Katastrophenhilfe“. Der Katastrophenschutz wird als Querschnittsmaterie bezeichnet. Es gibt keine eindeutige Zuordnung zu einer Gebietskörperschaft.

Bei der Aufgabe der Katastrophenprävention besteht eine Dominanz des Bundes, die Katastrophenbekämpfung obliegt überwiegend den Ländern.

Der Landesrechnungshof überprüfte nicht die Abwicklung der Katastrophenprävention, sondern die Organisation und Abwicklung von Entschädigungen, die nach Katastrophenschäden durch das Land Steiermark ausbezahlt wurden bzw. werden.

Die Erhebungen des Landesrechnungshofes erstreckten sich auf folgende Dienststellen:

- Landesamtsdirektion; Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung (LADKS)
- Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung (ABT07)
- Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung; Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (ABT07GW)
- Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (ABT10)
- Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (ABT14)
- Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (ABT16)
- Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau; Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (ABT16SD)
- Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (BHGU)
- Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum (BBSZ)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Für den Begriff „Katastrophenschutz“ gibt es weder in der Bundesverfassung noch in den einzelnen Landesverfassungen eine Legaldefinition.

Eine der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das Setzen von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden durch die öffentliche Hand bildet das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996).

Dieses Bundesgesetz begründet die Einrichtung eines Verwaltungsfonds zwecks zusätzlicher Finanzierung von vorbeugenden und beseitigenden Maßnahmen von Katastrophenschäden.

Der Katastrophenfonds ist im Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingerichtet und wird von diesem verwaltet. Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel hat der Bundesminister für Finanzen alle zwei Jahre dem Nationalrat zu berichten.

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz aufgebracht. Nicht ausgeschüttete Mittel sind jährlich einer Rücklage, die seit 1. August 2013 mit € 30 Mio. (zuvor € 29 Mio.) begrenzt ist, zuzuführen.

Die Mittel des Katastrophenfonds werden gemäß § 3 KatFG 1996 zugeordnet für:

- Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
- Schäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gebietskörperschaften)
- Schäden an Straßen, die mit Wirkung 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden (Landesstraßen B)
- Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehr
- Vorbeugungsmaßnahmen. Die Leistungen werden durch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Verkehr, Innovation und Technologie erbracht

Der Steiermark werden gemäß § 3 Z. 4 lit. I KatFG 1996 zusätzlich € 16,7 Mio. zur Finanzierung der Landesmittel des Landes Steiermark gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG 1985) i.d.g.F. für Maßnahmen in Folge der Hochwasserschäden des Jahres 2012 bereitgestellt. Die Anweisung dieser Mittel soll am 20. Dezember 2013 erfolgen.

Anzumerken ist, dass sich die derzeit gültigen Durchführungsbestimmungen noch immer auf das Katastrophenfondsgesetz 1985 beziehen, obwohl dieses nicht mehr in Geltung ist (aktuelle Rechtsgrundlage: KatFG 1996 i.d.g.F.). Im Jahr 2010 wurde ein Begutachtungsverfahren über den Entwurf betreffend die Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1996 eingeleitet. Damit sollten jene aus dem Jahr 1985 ersetzt und die Gestion zum KatFG 1996 festgelegt werden. Diese neuen Durchführungsbestimmungen wurden aber bisher noch nicht in Kraft gesetzt.

Um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof den zuständigen Stellen des Landes, an das BMF mit dem Ersuchen heranzutreten, ehestmöglich die Durchführungsbestimmungen zum derzeit geltenden KatFG 1996 zu erlassen.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen behält sich das BMF die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel vor. Das BMF kann Mittel, die nicht entsprechend verwendet oder ausbezahlt wurden, zurückfordern.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass das BMF lediglich eine Überprüfung vor Ort durchgeführt hat. Dabei handelte es sich um die Verwendung der Katastrophenfondsmittel im Schadensfall einer Landesstraße B.

Für Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften wurden entsprechende Richtlinien von der im Land zuständigen ABT10 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung) auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum KatFG erarbeitet und von der Landesregierung beschlossen.

Während des Prüfungszeitraumes waren folgende Richtlinien in Geltung:

- „Richtlinien betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen“, gültig bis 31. Dezember 2011
- „Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark – Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark“, gültig ab 1. Jänner 2012

Das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz definiert die Aufgabe des Katastrophenschutzes als „*die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und das Ergreifen der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen*“. Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden. Die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr erfordern zudem einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes (Feuerwehr, Polizei, Bundesheer etc.).

Die Steiermärkische Landesregierung hat eine Verordnung über „Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen“ erlassen.

Die Verordnung regelt die Erstellung und den Inhalt des Katastrophenschutzplanes, die behördliche Einsatzleitung, die Gewährung von psychosozialer Betreuung für die Betroffenen und Einsatzorganisationen, die Aus- und Fortbildung für Mitglieder der behördlichen Einsatzleistung und den Inhalt von Alarm- und Einsatzplänen für Maßnahmen außerhalb von Betrieben oder Anlagen mit besonderem Gefährdungspotential.

Der Katastrophenschutz obliegt grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden.

Beschränken sich die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe auf ein Gemeindegebiet und kann die Katastrophe von der Gemeinde mit eigenen Mitteln (eigene und Feuerwehren im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, Gemeindearbeiter, gemeindeeigene Fahrzeuge und Gerätschaften etc.) wirksam bekämpft werden, obliegt der Katastrophenschutz dem Bürgermeister (= Gemeindekatastrophe).

Sollten drohende oder bereits eingetretene Auswirkungen über ein Gemeindegebiet hinausgehen oder die Katastrophe nicht mit eigenen Mitteln der Gemeinde bewältigt werden können, liegt eine Bezirks-/Landeskatastrophe vor.

Zur Feststellung einer Katastrophe ist im Rahmen der Einsatzkoordination eine Lagebeurteilung, insbesondere durch die zur Bewältigung des Ereignisses berufenen Organisationen, erforderlich. Diese Organisationen bilden unter der Leitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde einen Führungsstab, der auf Grundlage von Sachverständigengutachten fachliche Entscheidungen trifft.

In diesem Führungsstab wird eine Zuordnung der Maßnahmen getroffen in:

- Priorität 1-Soforthilfemaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen bzw. provisorische Maßnahmen, um eine Gefährdung von Leib und Leben und/oder bedeutenden Sachwerten hintanzuhalten (P1-Maßnahmen)
- Priorität 2-Folgemaßnahmen, Sanierungen zur Wiederherstellung des Sachzustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe (P2-Maßnahmen)

Die Steiermärkische Landesregierung hat dazu erstmalig im Juni 2012 und nach Überarbeitung im Juli 2013 die „Richtlinie über die Abwicklung von Soforthilfe- und Folgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall“ erlassen.

Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der Vollziehung der ihnen nach dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen.

Bei Ausrufung einer Bezirks- oder Landeskatastrophe hat daher das Land die Kosten für die Soforthilfemaßnahmen zu tragen.

Bei Ausrufung einer Gemeindegkatastrophe hat diese Kosten die Gemeinde selbst zu tragen. Da bisher keine Gemeinde Katastrophen mit eigenen Mitteln wirksam bekämpfen konnte, wurden die Kosten für Soforthilfemaßnahmen immer vom Land übernommen.

Hinsichtlich der Verrechnung der Mittel für Soforthilfemaßnahmen ist für P1-Maßnahmen die LADKS und für P2-Maßnahmen die jeweilige Abteilung des Landes bzw. die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) zuständig.

2. ORGANISATION DER AUFGABENVERTEILUNG IM LAND STEIERMARK

Hinsichtlich der Abwicklung der Katastrophenschäden stellt der Landesrechnungshof fest, dass es dafür keine bundesgesetzlichen Vorgaben gibt. Die Organisation bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen.

Der Beschreibung der Organisationsabläufe auf Landesebene ist voranzustellen, dass das KatFG 1996 grundsätzlich zwei Zielgruppen von Geschädigten vorsieht:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- physische und juristische Personen

Mit Ausnahme der Schadensabwicklungen des Bundes werden die Erhebungen, Schätzungen und Entschädigungen von Katastrophenschäden durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

In der steirischen Landesverwaltung ist eine sehr weitreichende Verästelung in der Organisation und Aufgabenabwicklung festzustellen. Die Administration des Katastrophenfonds weist folgendes Organisationsschema auf:

Für die Zusammenfassung von Meldungen über Schäden im Landesvermögen sowie für Schäden an Landesstraßen B und die Weiterleitung an das BMF gemäß KatFG 1996 ist die LADKS zuständig.

Die Abwicklung der Katastrophenschäden im Gemeindevermögen liegt im Zuständigkeitsbereich der ABT07 bzw. ABT07GW (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen). Von dieser werden die gemeldeten Schäden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken
2. Schäden an Fließgewässern sowie Wildbach- und Lawinverbauung – Gemeindeanteil
3. Schäden an sonstigem Gemeindevermögen
 - a) Gemeindewälder und dauernder Waldbodenverlust
 - b) Gebäude und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden

Für Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen ist die ABT10 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung) zuständig.

Um eine einheitliche Vorgangsweise betreffend die Abwicklung von Soforthilfemaßnahmen zu erreichen, wurden anlässlich der Hochwasserkatastrophe 2009 für Soforthilfemaßnahmen die Zuordnungen P1- und P2-Maßnahmen getroffen.

P1-Maßnahmen liegen vor, wenn eine Katastrophe gemäß § 4 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes sowie Gefahr im Verzug durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde (= Bezirksverwaltungsbehörde) festgestellt wurde und ein koordinierter Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen (Einsatzorganisationen) erforderlich ist.

Umfasst sind alle Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden oder zur Wiederherstellung der Infrastruktur. Dies sind u. a. Sicherungsmaßnahmen, Rutschhangsicherungen, die Einrichtung eines Führungsstabes, der Assistenzeinsatz des Bundesheeres, die Kosten für Feuerwehreinsätze, Schadensvergütungen und die Dokumentation.

Kosten für Verbesserungsarbeiten sowie für gesetzte Maßnahmen, wie z. B. Aufräumarbeiten, Beseitigung von Schlamm, Ästen und Schneelasten auf Dächern, können dem Katastrophenfonds nicht in Rechnung gestellt werden. Anlässlich der vermehrten Katastrophenereignisse waren die Behörden jedoch gezwungen, umfangreiche und kostenintensive Vorbeugemaßnahmen in Auftrag zu geben.

Eine Initiative der Landesfinanzreferenten im Jahr 2009 zur Flexibilisierung des Verwendungszweckes der Katastrophenfondsmittel wurde seitens des BMF abgelehnt. Begründet wurde dies wie folgt:

„In den letzten Jahren ist eine zunehmende Häufung von Österreich treffenden Naturkatastrophen festzustellen, die vielfach auf den sich abzeichnenden Klimawandel zurückgeführt werden. Die daraus folgende zunehmende Inanspruchnahme der Katastrophenmittel macht eine Konzentration auf die Kernaufgaben des Katastrophenfonds unabdingbar, um auch in Zukunft bei der Schadenshilfe nach Katastrophen entsprechende Mittel zur Verfügung stellen zu können. Das Bundesministerium für Finanzen kann angesichts dieser Sachlage eine Ausweitung der Verwendungszwecke des Katastrophenfonds nicht befürworten.“

Bei einer Katastrophe hat der Führungsstab der zuständigen Katastrophenschutzbehörde jeweils die Schadstellen in P1- und P2-Schadstellen einzuteilen, wobei eine P1-Schadstelle sowohl P1- als auch P2-Maßnahmen beinhalten kann.

Zuständig für die Abwicklung der **P1-Maßnahmen** ist die LADKS (vor dem 1. August 2012 Abteilung 20 – Katastrophenschutz und Landesverteidigung).

Unter **P2-Maßnahmen** fallen all jene Maßnahmen, die nicht als P1-Maßnahmen bewertet wurden. Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die Sanierung der Infrastruktur und die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe.

P2-Maßnahmen werden nach den Richtlinien/Vorgaben der jeweiligen Abteilungen des Landes bzw. der WLW abgehandelt.

3. PRIORITÄT 1-SOFORTHILFEMAßNAHMEN

Bei Feststellung eines Katastrophenfalles im Sinne des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes hat die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Einsatz der Organisationen des Katastrophenschutzes anzuordnen und für die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen zu sorgen. Ein Führungsstab ist einzurichten. Dieser trifft auf Grundlage von Sachverständigengutachten fachliche Entscheidungen.

Den Vorsitz des eingerichteten Führungsstabes hat der Leiter der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Weitere Mitglieder sind der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde, Vertreter der Feuerwehr, des Roten Kreuzes/Rettungsdienstes, der Bundespolizei und des Militärkommandos Steiermark sowie die Leiter der zuständigen Abteilungen des Landes, (Amts-)Sachverständige und das Kriseninterventionsteam.

Für eine einheitliche Vorgangsweise bei der Abwicklung von Sofortmaßnahmen wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die „Richtlinie über die Abwicklung von Soforthilfe- und Folgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall“, zuletzt im Juli 2013, erlassen.

Neben dieser Richtlinie werden von den Katastrophenschutzbehörden noch folgende Alarmierungs- und Maßnahmenpläne angewendet:

- Checklisten am KAT-Server
- Alarm- und Maßnahmenpläne im Rahmen der Checklisten der Landeswarnzentrale Steiermark
- Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz
Diese wurde im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements, koordiniert vom Bundesministerium für Inneres, von den Ländern, Einsatzorganisationen und den Bundesbehörden (Bundesheer etc.) gemeinsam erarbeitet und bildet eine zusätzliche Grundstruktur für die Abwicklung von Katastrophenlagen

Wie bereits erwähnt, hat der Führungsstab der zuständigen Katastrophenschutzbehörde die Schadstellen in P1- und P2-Schadstellen einzuteilen.

Bereits 2009 wurde seitens der Bezirke begonnen, Schadstellen einzurichten, um die Kosten den Schadstellen zuordnen zu können.

Bei der Verrechnung der P1-Maßnahmen wird unterschieden zwischen

- **P1-Maßnahmen durch das Land (LADKS) und**
- **P1-Maßnahmen gemäß dem WBF 1985** (ABT14, Referat Schutzwasserwirtschaft [= Bundeswasserbauverwaltung] und WLVI)

3.1 Abwicklung und Verrechnung von P1-Maßnahmen durch das Land (LADKS)

Der Steiermärkischen Landesregierung wird ein Sitzungsantrag von der LADKS über die geschätzten Kosten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verrechnung der genehmigten P1-Maßnahmen hat bei „Maßnahmen aufgrund des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes“ zu Lasten der im Ansatz 1702 veranschlagten Mittel zu erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung der genehmigten P1-Maßnahmen durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder durch die LADKS. Wem sie tatsächlich obliegt, wird mittels Regierungssitzungsbeschluss festgelegt.

Über diese von der Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen verfügt die LADKS. Die Anordnungsbefugnis kann nach Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben werden.

Die zuständige Katastrophenschutzbehörde genehmigt und beauftragt in Absprache mit der LADKS die Durchführung der von den Sachverständigen festgelegten P1-Maßnahmen.

Die fachliche Abwicklung der genehmigten P1-Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und/oder durch die unterschiedlichen Bereiche des Amtes der Landesregierung (Verkehrerschließung im ländlichen Raum, Rutschhangsicherung, Straßenverwaltung, Land- und Forstwirtschaft etc.).

P1-Maßnahmen gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn die Lieferungen/Leistungen innerhalb des Zeitraumes der Katastrophenfeststellung liegen oder wenn Aufträge von P1-Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden bzw. den vorstehend genannten unterschiedlichen Bereichen des Amtes der Landesregierung erteilt wurden.

Jede Rechnung ist einer durch den Führungsstab festgelegten Schadstelle zuzuordnen (Kennzeichnung mit Schadstellenummer). Rechnungen, die keiner Schadstelle zugeordnet werden können, sind vom Führungsstab zu begründen.

Die Verrechnung von Katastropheneinsätzen der Feuerwehren und die Einsätze der Feuerlösch- und Bergebereitschaften, die von der Steiermärkischen Landesregierung angeordnet wurden, erfolgt nach den Richtlinien/Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrverbandes. Sie sind über die LADKS abzuwickeln.

Die Kosten für entschädigungsfähige P1-Maßnahmen sind dem beim BMF angesiedelten Katastrophenfonds zwecks Zuteilung eines Bundeszuschusses zu melden. Der 50%ige Zuschuss wurde bis dato immer ausbezahlt. Seit der Katastrophe in Oberwölz/Niederwölz im Jahr 2011 werden für Privatschäden, die als P1-Maßnahmen anerkannt wurden, 60 % gewährt. Die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds sind dem Landeshaushalt zuzuführen.

Zur Standardisierung der Anmeldung der Schäden wurde seitens der LADKS den Bezirksverwaltungsbehörden ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Neben der Schadstelle und der näheren Bezeichnung der beschädigten Vermögensbestandteile sind das genaue Datum des Schadeneintritts und die den Schaden behebbende Firma mit Rechnungsnummer und -datum einzutragen. Die Beträge sind getrennt nach Kosten für Wiederherstellung, Sanierung und solchen, die nicht der Wiederherstellung zuzuordnen sind, anzuführen.

Die Erarbeitung und Anwendung dieses Formulars wird vom Landesrechnungshof positiv beurteilt, weil es die Abwicklung erleichtert und transparent macht.

Nach Beendigung der Soforthilfemaßnahmen sind die von der Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen von der LADKS abzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Landeshaushalt zuzuführen.

3.2 Abwicklung und Verrechnung von P1-Maßnahmen gemäß dem WBFG 1985 (ABT14 und WLW)

Die ABT14 und die LADKS legen der Landesregierung gemeinsam einen Sitzungsantrag über die geschätzten Kosten zur Genehmigung vor.

Die Bedeckung erfolgt grundsätzlich durch das Finanzressort unter Heranziehung von Mitteln, welche unter „Maßnahmen aufgrund des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes“ im Ansatz 1702 veranschlagt werden. Die von der Regierung genehmigten Kosten werden der ABT14 als Verstärkung bei den entsprechenden Voranschlagsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Abwicklung und Verrechnung von P1-Maßnahmen gemäß dem WBFG 1985 erfolgt durch die ABT14 für die Bundeswasserbauverwaltung (BWV) bzw. durch die WLW. P1-Maßnahmen gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn die Lieferungen/Leistungen oder Aufträge innerhalb des Zeitraumes der Katastrophenfeststellung liegen.

Diese Rechnungen bzw. Aufträge von P1-Maßnahmen sind einer im Führungsstab eingeteilten Schadstelle zuzuordnen (Kennzeichnung mit Schadstellenummer).

Die Kosten der festgelegten P1-Maßnahmen sind vorerst zur Gänze vom Land zu tragen. Allfällige zusätzlich vom Bund genehmigte Mittel durch das BMLFUW für P1-Maßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sind dem Landeshaushalt zuzuführen.

Die Finanzierung der festgelegten P1-Maßnahmen im Bereich der WLW erfolgt grundsätzlich durch Bundes-, Landes- und Interessentemittel (Interessent ist Gemeinde), wobei das Land auch den Gemeindeanteil übernimmt.

Nach Beendigung der Soforthilfemaßnahmen sind die von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Mittel für P1-Maßnahmen von der ABT14 bzw. der WLW abzurechnen und nicht verbrauchte Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Endabrechnung ist der LADKS zur Verfügung zu stellen.

Im Überprüfungszeitraum wurden in folgenden Bezirken Katastrophen durch die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (Katastrophenschutzbehörden) ausgerufen:

- 2009 in Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Radkersburg, Voitsberg, Weiz und in der Stadt Graz
- 2010 in Graz-Umgebung, Hartberg, Leoben, Liezen und Murau
- 2011 in Feldbach (Region Gnas) und Murau (Region Oberwölz/Niederwölz)
- 2012 in Bruck/Mur, Fürstenfeld, Leoben, Liezen, Murau, Murtal und Voitsberg
- 2013 im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

Nach Auskunft der LADKS umfasst der Führungsstab im Regelfall 40 Personen. Aufgrund der spezifischen Lagesituation anlässlich der Katastrophe im Bezirk Liezen im Jahr 2012 waren 120 Personen für die Bewältigung von 148 Schadstellen erforderlich.

Jede Bezirksverwaltungsbehörde hat den koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen zu dokumentieren (Meldungen, Entscheidungen, Aufträge, Sitzungsprotokolle etc.).

Der Landesrechnungshof überprüfte die Dokumentation in drei Katastrophenfällen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die vorgelegten Fälle zwar nachvollziehbar dokumentiert wurden, die Gestaltung des Auftrags- und Verrechnungsablaufes aber keine Einheitlichkeit aufweist.

Die Bezirksverwaltungsbehörden erarbeiteten teilweise eigenständige Software-Lösungen, oft aber erfolgte die Dokumentation in Form von Word-Dateien.

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, ein standardisiertes elektronisches Dokumentations- und Formularwesen zu entwickeln. Das könnte u. a. die Abfrage aktueller Budgetstände sicherstellen.

In nachstehender Tabelle zeigt der Landesrechnungshof die jeweils in den Jahren 2009 bis 2012 durch Katastrophen angefallene Gesamtschadenssumme auf sowie den vom BMF genehmigten Zuschuss. Da aus dem Katastrophenfonds nicht alle P1-Maßnahmen entschädigungsfähig sind, wird auch die prozentuelle Belastung des Landes an den Gesamtschäden angeführt.

P1-Maßnahmen					
Katastrophen im Jahr	Gesamt- schadenshöhe	an Bund gemeldet	genehmigter Zuschuss	Landesanteil	
				Betrag	in Prozent
2009	5.669.572,98	4.591.078,51	2.295.539,25	3.374.033,73	59,51%
2010	2.946.783,03	1.414.162,53	707.081,27	2.239.701,76	76,00%
2011	4.659.877,90	2.419.734,98	1.295.708,14	3.364.169,76	72,19%
2012*	20.034.299,81	17.726.678,71	10.571.283,13	9.463.016,68	47,23%

* Unwetterkatastrophen sind noch nicht abgerechnet, weshalb sich die Beträge verändern können.

Quelle: LADKS, aufbereitet durch LRH

Die Unwetterkatastrophe in Oberwölz/Niederwölz (2011) konnte laut Auskunft der LADKS erst im November 2013 endabgerechnet werden. Zusätzliche Mittel in der Höhe von € 26.413,42 waren erforderlich. Die Meldung an das BMF zur Refundierung aus dem Katastrophenfonds wird im Jahr 2014 erfolgen.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Unwetterkatastrophen des Jahres 2012 noch nicht endabgerechnet wurden, weshalb sich die in der Tabelle angeführten Zahlen ändern können.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Die Fachabteilung Katastrophenschutz hat sich seit dem Beginn der Katastrophenereignisse im Jahr 2005 intensiv bemüht, Strukturen zur Verrechnung der Katastrophenschäden zu entwickeln. Diese Entwicklung wurde bereits 2005 eingeleitet und bei folgenden Katastrophenlagen verbessert:

- *Hochwasserkatastrophe 2005 im Raum Gasen – Haslau*
- *Schneekatastrophe 2006 im Mariazeller- und Ausseerland*
- *Orkankatastrophe „Paula und Emma“ 2008 in den Bezirken Voitsberg, Graz-Umgebung und Weiz*
- *Hochwasserkatastrophe mit weiträumigen Hangrutschungen 2009 in der Südoststeiermark und im Raum Voitsberg*
- *Hochwasserkatastrophe 2010 in Friedberg und in der Kleinsölk*
- *Hochwasserkatastrophe 2011 in Oberwölz*
- *Hochwasserkatastrophe 2012 in sechs Bezirken mit dem Schwerpunkt St. Lorenzen*
- *Hangrutschungen 2013 im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag*

Die Verrechnungsabläufe wurden auf der Grundlage von Erfahrungswerten permanent intern adaptiert und erstmals 2012 in Form einer von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Richtlinie betreffend die Abwicklung von Soforthilfemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden offiziell strukturiert. In Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Lebensministerium wurden die in der Richtlinie festgelegten Abläufe mit dem Ziel akkordiert, die Verrechnung mit den zuständigen Bundesdienststellen zu erleichtern. Diese Vorgangsweise wird im Bundesländervergleich nur in der Steiermark angewendet.

Parallel dazu wurden in der Fachabteilung Katastrophenschutz Softwarekomponenten im Rahmen des Katastrophenschutzservers in Form des Einsatztagebuches und seit 2011 in Form des Führungsinformationssystems entwickelt. Mit geringen Adaptierungen sind in Zukunft die Einsatzdokumentation und die Verrechnung der P1- und allenfalls der P2- Maßnahmen möglich.

Da die Festlegung der P1-Maßnahmen ausschließlich durch den Leiter der zuständigen Katastrophenschutzbehörde erfolgt und durch die Festlegung der Schadstellen eine genaue Zuordnung von verrechenbaren Leistungen möglich ist, könnte mit der Verwendung der in der Fachabteilung Katastrophenschutz entwickelten Software eine Einheitlichkeit der Einsatzdokumentation und der Verrechnung erzielt werden. Eine Implementierung der Softwarelösungen in den Bezirksverwaltungsbehörden könnte durch die Fachabteilung Katastrophenschutz sichergestellt werden.

4. PRIORITÄT 2-FOLGEMAßNAHMEN

4.1 Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund gemäß dem KatFG 1996 den Ländern im einzelnen Schadensfall maximal 60 % der Beihilfe des Landes. Im Überprüfungszeitraum kam dieser Maximalprozentsatz immer zur Auszahlung.

Zur Auszahlung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds des Bundes ist, gemäß gesetzlicher Regelung im KatFG 1996, die Mitfinanzierung aus Landesmitteln von zumindest zwei Drittel der Bundesmittel erforderlich.

Es können nur Objekte entschädigt werden, welche bewilligt sind bzw. dem konsentierten Rechtszustand angehören.

Die finanzielle Hilfe deckt nur die Wiederherstellung entsprechend dem Zustand der zerstörten Gebäude oder Güter vor der Katastrophe ab. Kosten, die über den Zeitwert hinausgehen, werden nicht ersetzt.

Lag ein bewilligtes Gebäude in einer Gefahrenzone und wurde dieses zerstört, so wird für die Absiedelung eine Ablöse aus dem Katastrophenfonds gewährt.

Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind, sofern sie versicherungsfähig gewesen wären, nicht anzuerkennen.

Da der Finanzierungsbedarf im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftreten von Schadensereignissen steht, werden in den Budgets der ABT10 für „Entschädigung zur Behebung von Schäden höherer Gewalt“ bzw. „Rückersätze nicht verwendeter Entschädigungen“ lediglich Verrechnungsansätze (Dotierung mit je € 100,--) veranschlagt. Neben dem Verrechnungsansatz erfolgte einmalig im Jahr 2011 eine außerordentliche Dotierung durch die Finanzabteilung im Budget der ABT10 in Höhe von € 915.100,--. Die erforderlichen Landesmittel werden nach Bedarf von der Finanzabteilung im Wege von überplanmäßigen Bedeckungsmaßnahmen bereitgestellt. Des Weiteren werden die Beträge aus von Geschädigten nicht in Anspruch genommenen Mitteln herangezogen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass hinsichtlich der Bundesmittelanforderung zwischen der für die Privatschäden federführenden ABT10 und dem BMF eine laufende Abstimmung besteht. Im Anlassfall wird jeweils die zu erwartende Abgeltungssumme dem BMF avisiert und sodann ein konkreter Auszahlungsplan vorgelegt.

Die Abrechnung des Bundeszuschusses erfolgt durch die Vorlage von Einzellisten.

Die Steiermärkische Landesregierung hat Richtlinien zur Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel) im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften erlassen.

Während des Prüfzeitraumes waren folgende Richtlinien gültig:

- für Schäden bis Ende 2011 die „Richtlinien betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen“ (**Richtlinie alt**)
- für Schäden ab 1. Jänner 2012 die „Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark – Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark“ (**Richtlinie neu**)

Wesentliche Unterschiede gibt es zwischen Mindestauszahlungsbetrag, Selbstbehalt, Entschädigungsprozentsätzen und Nachweisen. Auf die in den Richtlinien festgelegten Parameter wird später noch näher eingegangen.

Folgende Schadensarten werden in der Richtlinie ausgewiesen:

Schadensart 01 – Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar

Schadensart 02 – Schäden an Ernte, Flur, Vieh

Schadensart 03 – Schäden an Wald und Waldbodenverlust

Schadensart 04 – Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen

Schadensart 05 – Schäden an privaten Straßen, privaten Wegen, privaten Brücken

Schadensart 06 – Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstwegen, privaten Forstbrücken

Einer Korrespondenz zwischen BMF und der damals zuständigen Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung aus dem Jahr 2009 ist Folgendes zu entnehmen:

„Da in den Durchführungsbestimmungen des Bundes angeführt ist, dass die Gewährung finanzieller Hilfen für Geschädigte dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder obliegt, werden in der Steiermark auch Landwirte, welche Pflanzenkulturen, Wiesen, Obstbaumanlagen etc. zu bewirtschaften haben, unterstützt, da teilweise Existenzen damit verbunden sind. Auch die Betreiber der landwirtschaftlichen und

gewerblichen Fischzucht (ausgenommen hobbymäßige Betreibung) werden aus dem Katastrophenfonds unterstützt.“

Antragsberechtigte Personen (Einzelpersonen oder juristische Personen) können einen Privatschadensausweis bei jeder steirischen Gemeinde oder per Internet stellen.

Am Agrarserver des Landes Steiermark findet sich eine übersichtliche Information für Geschädigte über die Vorgehensweise im Schadensfall.

Für jede Schadensart ist ein eigener Privatschadensausweis zu beantragen.

Örtlich zuständig für die Abwicklung des Schadens ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Schaden aufgetreten ist. Der ausgestellte Privatschadensausweis wird vom Gemeindeamt an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

Eine voll elektronische Abwicklung der Privatschäden (KatschBV) gibt es seit 1. September 2010 (zuvor in Papierform bzw. ab 2009 im Probebetrieb).

Die Implementierung des KatschBV (Beihilfenverwaltung von Umweltkatastrophen) wird vom Landesrechnungshof grundsätzlich positiv beurteilt.

Diese Einrichtung kann von sämtlichen beteiligten Behörden (Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden, Amt der Steiermärkischen Landesregierung) bedient werden und gewährt jederzeit einen Einblick in den aktuellen Stand der einzelnen Schadensfälle sowie in sämtliche Unterlagen, die elektronisch beigefügt sind. Dieses Programm garantiert einen guten Überblick und ermöglicht schnelle Auswertungen der Daten.

Es wird jedoch festgehalten, dass von der Meldung des Privatschadens bis zur Bearbeitung durch den Sachverständigen eine gewisse Zeit vergeht (ein bis zwei Wochen, aber auch länger).

Die Privatschadensausweise werden durch die Eingabe ins KatschBV von der Gemeinde nicht mehr gesammelt geschickt, sondern werden je nach Einlangen an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde an die zuständigen Abteilungen des Landes weitergeleitet.

Durch diese zeitversetzt eingehenden Schadensmeldungen fallen für die Sachverständigen zusätzliche Außendienste an.

Die Gemeinden könnten, aufgrund der vorliegenden Ortskenntnisse, mit den Sachverständigen kooperieren bzw. diese unterstützen. Im Schadensfall 01 musste nach den Bestimmungen der Richtlinie alt die Gemeinde Vorsorge treffen, dass den Amtssachverständigen ortskundige Personen in erforderlichem Umfang beigestellt werden.

Der Landesrechnungshof regt an, die Notwendigkeit für diesen zusätzlichen Mehraufwand (Außendienste, Reisekosten, interner Organisationsaufwand) zu prüfen.

Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenwahrnehmung wird empfohlen, die Gemeinden beim Schadensablauf Privatschäden verstärkt miteinzu beziehen, um die Bearbeitungszeiten zu optimieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird festgestellt, dass das für die Abwicklung eingesetzte technische Programm jederzeit einen umfassenden Überblick über Anträge bei eingetretenen Schäden gewährt und daher der Einsatz der Sachverständigen koordiniert durchgeführt wird, sodass ein Sachverständiger vor Ort mehrere Schäden im Umfeld beurteilt. Fallweise jedoch können die Sachverständigen sich erst dann ein Bild vom tatsächlichen Schaden machen, wenn z. B. das Wasser im Keller ausgepumpt und Unrat beseitigt wurde. Dies erfordert eine gewisse Vorlaufzeit.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Feststellung, dass durch die Eingabe ins KatschBV die Privatschadensausweise von der Gemeinde nicht mehr gesammelt geschickt, sondern je nach Einlangen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde an die zuständigen Abteilungen des Landes weitergeleitet werden.

Schadensmeldungen können von Geschädigten bei der Schadensart 01 spätestens zwei Monate und bei den Schadensarten 02 bis 06 spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses beantragt werden (Richtlinie neu).

Durch diese laufend eingehenden Schadensmeldungen fallen für die Sachverständigen zusätzliche Außendienste an.

Eine verstärkte Einbeziehung der Gemeinden würde die Bearbeitungszeiten optimieren, da die Gemeinden über die entsprechenden Ortskenntnisse verfügen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde überprüft den Privatschadensausweis. Ist dieser voraussichtlich entschädigungsfähig, wird je nach Schadensart ein Amtssachverständiger oder ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger mit der Erstellung von Befund und Gutachten beauftragt.

Grundsätzlich sollten mehrere gleichartige Schäden in einer Gemeinde vom selben Sachverständigen erhoben und geschätzt werden, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Bei Schadenserhebung durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen muss die Honorarnote der Bezirksverwaltungsbehörde zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit vorgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt durch die ABT10.

Die Sachverständigengebühr richtet sich nach dem Mindestsatz des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Reisekosten sind nach den gültigen Landesvorschriften abzurechnen.

Bei der Einsichtnahme vor Ort stellte der Landesrechnungshof positiv fest, dass die Sachverständigen nach dem Mindestsatz bezahlt werden.

Laut den Rechnungsabschlüssen 2009 bis 2012 wurden insgesamt € 309.352,20 ausgegeben:

- € 127.307,92 im Jahr 2009
- € 72.574,15 im Jahr 2010
- € 52.068,28 im Jahr 2011
- € 57.401,85 im Jahr 2012

Da der Finanzierungsbedarf im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftreten von Schadensereignissen steht, wurde von 2009 bis 2011 der veranschlagte Betrag (2009 und 2010 jeweils € 26.000,--, 2011 € 50.000,--) überschritten. Für das Jahr 2012 waren € 66.000,-- budgetiert; dieser Betrag wurde nicht ausgeschöpft.

Da dem Land die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Mittel sowie die Sorge für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung für die Abwicklung von katastrophengebinder Schäden obliegt, können diese Kosten nicht beim Katastrophenfonds eingereicht werden.

Externe Gutachten (vor allem geologische bei Erdbebensschäden) werden vom Förderungsnehmer in Auftrag gegeben, von diesem bezahlt und im Rahmen der Abrechnung in der Höhe des förderbaren Prozentsatzes angerechnet.

Vom Geschädigten ist das vom Sachverständigen ausgefüllte Erhebungsblatt (Art, Ausmaß, Höhe und die grundstücksbezogene Örtlichkeit) und eine Verpflichtungserklärung (Angaben über die Vollständigkeit der Schadenserhebung, das Bestehen

oder Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes sowie allfällige Vorsteuerabzugsberechtigungen) zu unterzeichnen. Der Beitrag der Versicherung wird von der geschätzten Schadenssumme abgezogen.

Die Schadenshöhe ist – ausgenommen bei der Schadensart 02 – inklusive der Umsatzsteuer anzugeben (bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Umsatzsteuersätze anzuführen). Pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gewerbebetriebe gelten als vorsteuerabzugsberechtigt.

Für die Amtssachverständigen gilt die von der Landesregierung beschlossene „Einsatzregelung für die Schätzung von Katastrophenschäden an Gebäuden, baulichen Anlagen samt Inventar aufgrund des Katastrophenfondsgesetzes“.

Die Entschädigungsverfahren werden, wie schon eingangs erwähnt, nach der Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark abgewickelt. Nachstehend wird auf einzelne Punkte und Unterschiede zwischen der derzeit gültigen und der zuvor geltenden Richtlinie näher eingegangen.

Die Entschädigung für die Schadensart 01 ist vom Geschädigten umgehend, jedoch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.

Bei den Schadensarten 02 bis 06 beträgt diese Frist sechs Monate.

Verspätet eingebrachte Anträge werden ausnahmslos abgelehnt.

Die Mindestschadenssumme muss nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung über € 1.000,- liegen, andernfalls ist eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich.

Liegt die Höhe der Schadensschätzung unter diesem Betrag oder ist eine Bearbeitung aus anderen Gründen nicht möglich, so wird dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt, dass richtliniengemäß eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

Die Mindestauszahlungssumme beträgt € 300,-. Nach der Richtlinie alt gab es keine Mindestschadenssumme, aber einen Mindestauszahlungsbetrag von € 75,-.

Seit 1. Jänner 2012 gibt es für den Geschädigten keinen Selbstbehalt, nach der Richtlinie alt waren es € 400,-.

Bei Bestehen einer Versicherung hat der Geschädigte bei den Schadensarten 01 und 02 der Bezirksverwaltungsbehörde die ausbezahlte Versicherungssumme durch Vorlage des Auszahlungsbeleges oder durch eine schriftliche Bestätigung von der Versicherung unaufgefordert, spätestens jedoch drei Wochen nach Aufforderung, nachzuweisen. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird der Antrag unwiderruflich ausgeschieden. In begründeten Fällen wird einer Fristverlängerung zugestimmt.

Sollte bei den Schadensarten 03 bis 06 bei der Schadensschätzung die Versicherungssumme noch nicht feststehen, ist mit der weiteren Bearbeitung so lange zu warten, bis der Versicherungsbetrag mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auszahlungsbeleg bekanntgemacht worden ist.

Die Richtlinie neu enthält eine taxative Aufzählung nicht zu berücksichtigender Schäden.

Die Entschädigungsprozentsätze sind für ab 1. Jänner 2012 angefallene Schäden:

- 50 % bei Gebäudeschäden
- 40 % bei der Behebung von Erdbeben-Schäden durch Sicherung und Tiefendrainagen
- 30 % bei sämtlichen sonstigen Schäden

Nach der Richtlinie alt gab es je nach Schadenshöhe gestaffelte Entschädigungsprozentsätze.

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze über Vorschlag des Sachverständigen mit Entscheidung des für die Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zuständigen Regierungsglieders überschritten werden (Richtlinie alt: mit Beschluss der steiermärkischen Landesregierung).

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass diese nach der Richtlinie alt erforderlichen Regierungssitzungsbeschlüsse nicht eingeholt wurden. Für die Erhöhung der Entschädigungsprozentsätze wurde lediglich die Zustimmung des zuständigen Regierungsglieders eingeholt. Damit wurde nicht richtlinienkonform vorgegangen.

Wie die ABT10 mitteilt, ist beabsichtigt, einen entsprechenden Regierungssitzungsbeschluss herbeizuführen, um nachträglich eine Richtlinienkonformität herzustellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird mitgeteilt, dass die erforderlichen Genehmigungen mit Regierungssitzungsbeschluss vom 9. Jänner 2014 mit der GZ: ABT10-81Ka-5/1992-616 eingeholt und einstimmig angenommen wurden.

Bis Ende 2011 waren nur bei Gebäudeschäden (Schadensart 01) Fotos verpflichtend. Nunmehr müssen bei den Schadensarten 01, 04, 05 und 06 fotografische Dokumentationen unmittelbar nach Schadenseintritt (erst danach kann mit Aufräumarbeiten begonnen werden) sowie nach Durchführung der Instandsetzungsarbeiten vorliegen. In Fällen, in denen der Sachverständige nach Sanierung den Schadensfall begutachtet hat, ist kein Foto notwendig, sehr wohl aber eine nachvollziehbare Dokumentation.

Ab einem Förderungswert von €2.500,-- müssen bei den Schadensarten 01, 04, 05 und 06 Rechnungen jedenfalls in dieser Höhe vorliegen. Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von der Schadenseintrittsgemeinde oder dem Sachverständigen bestätigt werden. Nach der Richtlinie alt war nur bei der Schadensart 01 ab einer Beihilfenhöhe von €750,-- die Vorlage von Rechnungen gefordert.

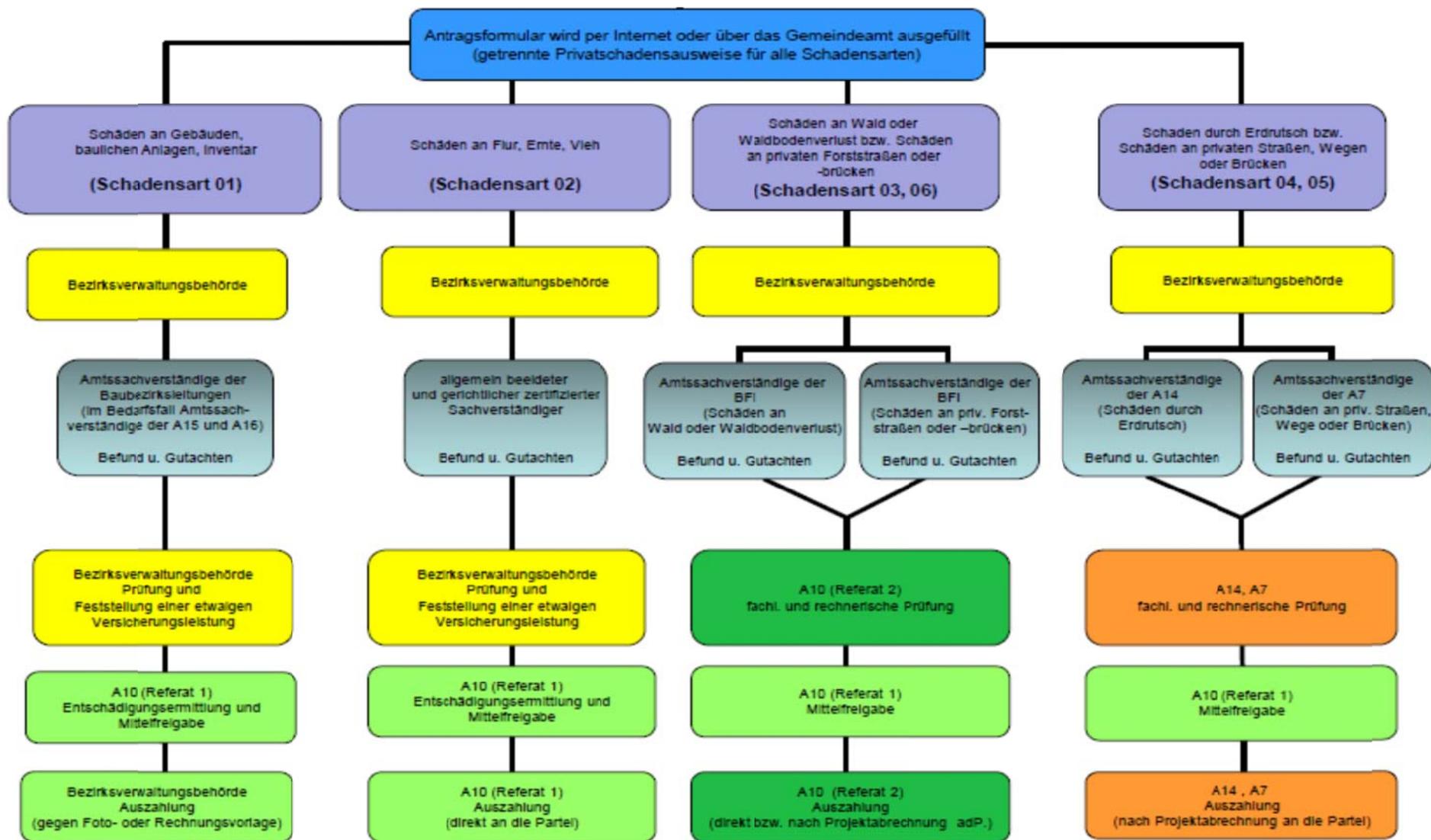
Bei unzulänglichem Nachweis hat die auszahlende Stelle die Auszahlung entsprechend anzupassen oder gänzlich zu unterlassen.

In der Richtlinie geforderte zusätzliche Erfordernisse bzw. Details werden bei den einzelnen Schadensarten angeführt.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen, entscheidet

- für die Schadensarten 01 und 02 die ABT10,
- für die Schadensarten 03 und 06 das Referat Landesforstdirektion der ABT10 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 10C – Forstwesen [Forstdirektion]),
- für die Schadensart 04 die ABT14 und
- für die Schadensart 05 die ABT07GW (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum).

Im nachstehenden Schaubild der ABT10 ist der Ablauf der Maßnahmen bei den einzelnen Schadensarten graphisch dargestellt:



Da die Gutachten auf einer Schätzung beruhen, kann es nach Abschluss der Projektarbeiten zu anderen Endsummen kommen. Eingesparte Mittel wurden nach Einholung eines Umwidmungsbeschlusses für andere Projekte verwendet.

Seit 2010 ist eine Umwidmung in dieser Form nicht mehr möglich. Im Sinne eines strikten Budgetvollzuges sind nicht verwendete Mittel auf das Hauptkonto des Landes zurückzuführen und haushaltswirksam zu vereinnahmen.

In der Richtlinie neu wird explizit darauf verwiesen, dass von den Geschädigten nicht in Anspruch genommene (auch bei Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise) Beträge nach Ablauf von drei Jahren ab Datum des Schadenseintrittes verfallen. Im Einzelfall kann diese Frist über schriftlichen Antrag des Geschädigten erstreckt werden.

Sollten Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Notstandsentschädigung) beantragt worden sein, kann derselbe Schaden nicht zusätzlich über den Katastrophenfonds abgewickelt werden.

Nachstehende Schadenszusammenfassung bezieht sich auf den **Zeitpunkt des Eintrittes der Schäden**. Es handelt sich hierbei um von der ABT10 ausbezahlte Entschädigungen an die Geschädigten direkt (Schadensart 02, 03 und 06) und um Überweisungen auf die Verwahrkonten der ABT07, ABT14 und der Bezirksverwaltungsbehörden zur treuhändigen Abwicklung der Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds.

Katastrophen im Jahr 2009 (ausbezahlt an Geschädigte oder auf Verwahrkonten)					
Schadensart	Anzahl	geschätzte Schadenshöhe	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
			insgesamt	Anteil Bund	Anteil Land
01	1.841	10.908.307	4.051.877	2.431.126	1.620.751
02	3.091	8.996.649	2.700.771	1.620.463	1.080.308
03	228	2.950.313	885.094	531.056	354.038
04	554	13.299.360	6.228.185	3.736.911	2.491.274
05	753	3.834.986	1.274.870	764.922	509.948
06	232	1.628.235	580.927	348.556	232.371
gesamt	6.699	41.617.849	15.721.724	9.433.034	6.288.690

Katastrophen im Jahr 2010 (ausbezahlt an Geschädigte oder auf Verwahrkonten)					
Schadensart	Anzahl	geschätzte Schadenshöhe	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
			insgesamt	Anteil Bund	Anteil Land
01	223	1.660.641	580.840	348.504	232.336
02	638	1.914.651	577.011	346.207	230.804
03	127	1.330.704	399.211	239.527	159.684
04	77	2.381.864	1.193.809	716.285	477.524
05	337	2.078.665	713.605	428.163	285.442
06	137	900.328	305.302	183.181	122.121
gesamt	1.539	10.266.852	3.769.777	2.261.866	1.507.911

Katastrophen im Jahr 2011 (ausbezahlt an Geschädigte oder auf Verwahrkonten)					
Schadensart	Anzahl	geschätzte Schadenshöhe	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
			insgesamt	Anteil Bund	Anteil Land
01	304	6.476.827	2.250.352	1.350.211	900.141
02	361	1.333.231	399.969	239.982	159.988
03	62	371.491	111.447	66.868	44.579
04	51	2.416.013	1.380.484	828.290	552.194
05	171	1.174.619	411.806	247.084	164.722
06	46	538.800	221.275	132.765	88.510
gesamt	995	12.310.981	4.775.333	2.865.200	1.910.133

Katastrophen im Jahr 2011 (ausbezahlt an Geschädigte oder auf Verwahrkonten)					
Schadensart	Anzahl	geschätzte Schadenshöhe	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
			insgesamt	Anteil Bund	Anteil Land
01	472	5.995.662	3.232.144	1.939.286	1.292.858
02	1.025	4.627.482	1.389.494	833.696	555.798
03	175	1.374.152	411.909	247.145	164.764
04	69	1.621.912	842.355	505.413	336.942
05	327	2.523.595	778.329	466.997	311.332
06	231	3.061.019	918.306	550.984	367.322
gesamt	2.299	19.203.823	7.572.537	4.543.522	3.029.015

Quelle: ABT10, aufbereitet durch LRH

In Summe handelt es sich um Auszahlungen in Höhe von €31.839.370,97, wobei der 40%ige Landesanteil €12.735.748,39 beträgt.

Da der Geschädigte drei Jahre ab Schadenseintritt Zeit hat (Ausnahme: Schadensart 03), den Schaden zu beheben und die Entschädigung anzufordern, differieren die tatsächlichen Auszahlungen in den einzelnen Haushaltsjahren und können mit vorstehenden Aufstellungen nicht verglichen werden.

Auch im Kapitel „Feststellungen zu den einzelnen Dienststellen“ führt der Landesrechnungshof die tatsächlichen Auszahlungen an die Geschädigten, unabhängig davon, wann sich der Schadensfall ereignet hat, an.

Für die Mittelfreigabe ist für alle Schadensarten die ABT10 verantwortlich. Diese legt der Landesregierung vierteljährlich Berichte über in ihrem Bereich gewährten Förderungen vor. In diesen finden sich auch die Entschädigungsgewährungen betreffend Katastrophenschäden.

Daneben wurden im Jahr 2009 und einmalig 2010 weitere Auszahlungsgenehmigungen mittels Regierungssitzungsbeschluss eingeholt. Sowohl die Quartalsberichte als auch die einzelnen Regierungssitzungsbeschlüsse enthalten Informationen zu den einzelnen Förderungsnehmern und Förderungsbeträgen.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden von der ABT10 folgende Beträge, **unabhängig davon wann der Schaden passierte**, ausbezahlt. Dabei handelt es sich um Zahlungen an die Geschädigten, aber auch um Überweisungen auf die Verwahrkonten der ABT07, ABT14 und der Bezirksverwaltungsbehörden zur treuhändigen Abwicklung der Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds.

Auszahlungen der ABT10 an die Geschädigten direkt bzw. auf die Verwahrkonten zur Auszahlung an die Geschädigten - alle Schadensarten			
Jahr	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
	Betrag gesamt	davon Bund	davon Land
2009	21.388.618,77	12.833.171,26	8.555.447,51
2010	11.438.508,67	6.863.105,20	4.575.403,47
2011	6.423.502,30	3.854.101,38	2.569.400,92
2012	6.994.895,67	4.196.937,40	2.797.958,27

Quelle: ABT10, aufbereitet durch LRH

Der Landeshaushalt wurde in den Jahren 2009 bis 2012 durch Entschädigungszahlungen für Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit insgesamt €18.498.210,16 belastet.

Mit Anfang Dezember 2013 stehen der ABT10 €4.616.456,96 für die Auszahlung von Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung.

Die Auszahlung an die Geschädigten erfolgt durch folgende Dienststellen:

- bei der Schadensart 01 von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- bei den Schadensart 02, 03 und 06 von der ABT10
- bei der Schadensart 04 von der ABT14
- bei der Schadensart 05 von der ABT07GW

Die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds werden von der ABT10 auf die Verwahrkonten der ABT07GW, der ABT14 und der einzelnen Bezirkshauptmannschaften überwiesen. Auf diesen Verwahrkonten liegen derzeit rund €3,38 Mio., welche für die Auszahlung an die Geschädigten zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es Überlegungen, dass die betroffenen Dienststellen direkt vom Konto der ABT10 „abbuchen“ können. Damit könnte die Verrechnung vereinfacht werden, da die Mittel erst dann abgerufen werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Das Geld bliebe im Kreislauf des Landes, da keine Anweisungen seitens der ABT10 auf die einzelnen Verwahrkonten erfolgen müssten. Von einer Expertenrunde (ABT04LB und ABT10) soll die Basis für diese Vorgangsweise erarbeitet werden.

Der Landesrechnungshof begrüßt diese Überlegungen und wiederholt seine Empfehlung aus vorangegangenen Berichten, dass zur Optimierung des Zahlungsverkehrs generell vom Land Steiermark Überlegungen bezüglich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für die von den Abteilungen des Landes verwalteten Mittel angestellt werden sollten (Cash Pooling).

Feststellungen zu den einzelnen Dienststellen

4.1.1 Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung; Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Für die Abwicklung der Schadensart 05 – Schäden an privaten Straßen, privaten Wegen, privaten Brücken ist das Referat Bauausführung ländlicher Wegebau der ABT07GW zuständig. Vor Inkrafttreten der Organisationsreform mit 1. August 2012 lag dies im Aufgabenbereich der Fachabteilung 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum.

In der Richtlinie alt waren für diese Schäden folgende Beihilfenprozentsätze bestimmt:

- 30 % bei einer Schadenshöhe von bis zu € 22.000,--
- 40 % bei einer Schadenshöhe von € 22.001,-- bis € 37.000,--
- 50 % ab einer Schadenshöhe von € 37.001,--

Nach der Richtlinie neu werden einheitlich 30 % als Entschädigungsprozentsatz gewährt.

Erhöhungen durch das zuständige Regierungsmitglied sind die Ausnahme (zwei Fälle im Jahr 2012).

Schäden an den aufgezählten Einrichtungen infolge des Abtransportes von Schadholz aus Katastrophenereignissen sind bedingt entschädigungsfähig. Die Entscheidung liegt beim Sachverständigen.

Bei der stichprobenweisen Prüfung für die Jahre 2009 bis 2013 stellte der Landesrechnungshof eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Aktenführung fest.

Bei allen gezogenen Stichproben waren das Erhebungsblatt (Gutachten) und die abgestempelten Originalrechnungen vorhanden.

Aus einer internen Arbeitsanweisung ist ersichtlich, dass Schäden grundsätzlich von Bauleitern und/oder Bauführern geschätzt werden. Ab einem Wert von € 20.000,-- muss der Bauleiter eingebunden werden und bei sehr großflächigen Schäden bzw. Grenzfällen (indirekter Schaden, Baufehler usw.) ist der Referatsleiter einzubinden.

Der Landesrechnungshof sieht diese Arbeitsanweisung positiv und empfiehlt auch anderen Dienststellenleitungen, diesbezügliche Anordnungen, unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Anforderungen, zu überlegen.

Die Flüssigstellung der Katastrophenfonds-Entschädigung erfolgt erst nach Schadensbehebung und geprüfter Abrechnung. Die in den Richtlinien geforderte Nachweisführung kann bei Vorliegen der Projektabrechnung durch die ABT07GW entfallen.

Eine Zwischenauszahlung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen.

Wenn bei der Sanierung der Unwetterschäden Teile von gewährten Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds nicht benötigt wurden, bestand bis Anfang 2010 die Möglichkeit, mittels Regierungssitzungsbeschluss umzuwidmen.

Da im Sinne eines strikten Budgetvollzuges nicht verwendete Mittel auf das Hauptkonto des Landes zurückzuführen und haushaltswirksam zu vereinnahmen sind, wurde diese Möglichkeit letztmalig mit Beschluss vom 12. April 2010 in Anspruch genommen und wurden € 252.725,- umgewidmet.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die ABT07GW seither der ABT10 von den Geschädigten nicht verwendete Entschädigungsbeträge retourniert. Da die Geschädigten jedoch drei Jahre Zeit haben, um den Schaden zu beheben und die Mittel aus dem Katastrophenfonds in Anspruch zu nehmen, können Rücküberweisungen erst nach dieser Frist erfolgen.

Folgende Beträge wurden an die ABT10 rücküberwiesen:

- € 51.660,26 im September 2010 für Schäden im Jahr 2006 (in diesem Betrag ist ein Restsaldo aller Umwidmungen aus den Vorjahren von € 68,04 enthalten)
- € 19.225,83 im September 2011 für Schäden im Jahr 2007
- € 81.104,58 im April 2012 für Schäden im Jahr 2008
- € 209.055,70 im September 2013 für Schäden im Jahr 2009

Nachstehende Aufstellung enthält die tatsächlichen Auszahlungen vom Verwahrkonto der ABT07GW an die Geschädigten in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis Ende November 2013 für die Schadensart 05 sowie die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Land.

Auszahlungen an die Geschädigten - Schadensart 05			
Jahr	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
	Betrag gesamt	davon Bund	davon Land
2009	395.955,01	237.573,01	158.382,00
2010	867.760,26	520.656,16	347.104,10
2011	776.034,41	465.620,65	310.413,76
2012	370.510,28	222.306,17	148.204,11
2013 (Stand 29.11.)	549.173,84	329.504,30	219.669,54

Quelle: ABT07GW, aufbereitet durch LRH

Ab 1. Jänner 2009 wurden an die Geschädigten für die Schadensart 05 – Schäden an privaten Straßen, Wegen und Brücken insgesamt €2.959.433,80 an Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds ausbezahlt, wobei der 40%ige Landesanteil €1.183.773,52 betrug.

Mit Stand Ende November 2013 stehen von den in der ABT10 bisher abgerufenen Katastrophenschutzmitteln auf dem Verwahrkonto der ABT07GW für die Auszahlung von Entschädigungen für die Schadensart 05 €742.989,03 zur Verfügung.

4.1.2 Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Schadensarten 01 und 02

Über alle Fälle der Schadensarten 01 (Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar) und 02 (Schäden an Ernte, Flur, Vieh) entscheidet die ABT10, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen.

Die Beihilfenauszahlungen erfolgen bei der Schadensart 01 durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Schadensart 02 durch die ABT10.

Bei der Schadensart 01 wird die Schätzung von Amtssachverständigen (in der Regel der BBL) und im Einzelfall durch von der ABT10 beauftragte externe Sachverständige durchgeführt. Als Koordinationsstelle der Amtssachverständigen ist die jeweilige BBL zuständig.

Von den (Amts-)Sachverständigen werden Befund und Gutachten erstellt.

Vom Geschädigten ist die Richtigkeit von allfälligen Aufstellungen über das Inventar mit Unterschrift zu bestätigen.

Gemäß der Richtlinie alt bestand ab einer Schadenssumme von mehr als € 10.000,-- die Möglichkeit einer Akontozahlung nach Vorlage des Privatschadensausweises in der Höhe von € 2.500,--. Mit Inkrafttreten der Richtlinie neu sind keine Vorschusszahlungen mehr möglich.

Der Landesrechnungshof erachtet diese Vorgangsweise als positiv, da die Abwicklung der Akontozahlungen einen außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert.

Nach Anweisung der Entschädigungsbeträge durch die ABT10 an die Bezirksverwaltungsbehörde zahlt diese nur gegen Vorlage von Unterlagen aus, die die Glaubhaftigkeit der Umsetzung veranschaulichen und die Wiederinstandsetzung in den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe bestätigen.

Auf den Verwahrkonten „Beihilfen für Unwetterschäden“ bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden liegen derzeit € 1,136.966,87 zur Auszahlung bereit.

Die Schadenserhebung bei der Schadensart 02 wird durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchgeführt.

Der Wohnsitz des Sachverständigen soll möglichst nicht in dem Gerichtssprengel des Schadensereignisses liegen. Bedienstete der Landwirtschaftskammer sind als Sachverständige für Ernte-, Flur- oder Viehschäden wegen allfälliger Interessenskonflikte ausgeschlossen.

Ernte- oder Flurschäden sind nach dem jeweiligen Rohertrag des Schadensjahres zu ermitteln.

Dauerschäden sind nur hinsichtlich der entstandenen Ertrags- oder Flächenverluste zu erheben, Folgeschäden in den nächstfolgenden Jahren sind nicht zu berücksichtigen.

Lässt sich der tatsächlich eingetretene Schaden bei der Schätzung noch nicht feststellen, kann eine Nachschätzung noch kurz vor der Ernte vorgenommen werden.

Die Auszahlung erfolgt aufgrund des Sachverständigengutachtens unter Abzug von allfälligen Erlösen.

Die stichprobenweise Prüfung des Landesrechnungshofes der Akten für die Schadensfälle 01 und 02 ergab eine sorgsame Verwaltungsführung. Sämtliche Unterlagen wurden vollständig vorgelegt bzw. waren im KatschBV abrufbar.

Nachstehende Aufstellung enthält die Auszahlungen an die Geschädigten in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis Ende Oktober 2013 zusammengefasst für die **Schadensarten 01 und 02**. Eine getrennte Auswertung der Auszahlungen nach den einzelnen Schadensarten wäre mit einem erheblichen Aufwand der betroffenen Abteilung verbunden gewesen.

Auszahlungen an die Geschädigten - Schadensart 01 und 02			
Jahr	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
	Betrag gesamt	davon Bund	davon Land
2009	4.227.204,67	2.536.322,80	1.690.881,87
2010	3.640.401,07	2.184.240,64	1.456.160,43
2011	3.039.484,25	1.823.690,55	1.215.793,70
2012	4.394.260,34	2.636.556,20	1.757.704,14
2013 (Stand 31.10.)	1.701.938,94	1.021.163,36	680.775,58

Quelle: ABT10, aufbereitet durch LRH

Ab 1. Jänner 2009 wurden an die Geschädigten für die Schadensart 01 – Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar und für die Schadensart 02 – Schäden an Erne, Flur, Vieh insgesamt €17.003.289,27 an Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds ausbezahlt, wobei der 40%ige Landesanteil €6.801.315,71 betrug.

Schadensarten 03 und 06

Für die Katastrophenereignisse im Bereich der Forstwirtschaft (Schadensart 03 – Schäden an Wald und Waldbodenverlust sowie Schadensart 06 – Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstwegen und privaten Forstbrücken) ist das Referat Landes-

forstdirektion der ABT10 zuständig. Vor der Organisationsreform war dies die Fachabteilung 10C – Forstwesen [Forstdirektion] (FA10C).

Durch die Organisationsreform ergaben sich keine Änderungen, weder im Aufgabenbereich noch in der personellen Struktur.

Die Sachverständigentätigkeit erfolgt durch die Forstreferate bzw. Bezirksforstinspektionen in den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese unterstehen in fachlicher Hinsicht der Landesforstdirektion, in dienstrechtlicher Hinsicht jedoch den jeweiligen Bezirkshauptleuten.

Im Prüfungszeitraum von 2009 bis dato waren verschiedene Erlässe der Landesforstdirektion maßgeblich:

- Erlass der FA10C vom 15. April 2008 (gültig vom 1. September 2007 bis 28. Oktober 2008)
- Erlass der FA10C vom 29. Oktober 2008 (gültig vom 29. Oktober 2008 bis 30. September 2012)
- Erlass der ABT10 vom 29. November 2012 (gültig seit 1. Oktober 2012)

Maßgebend für die Gültigkeit des Erlasses ist der Zeitpunkt des eingetretenen Schadens. Aus diesem Grund findet der Erlass vom 15. April 2008 für diese Prüfung ebenso Beachtung, da teilweise die Abwicklung der Schadensfälle und/oder die Auszahlung der Beihilfen durch zeitliche Verschiebungen bei der Schadensbehebung in den genannten Prüfungszeitraum gefallen sind.

Das Inkrafttreten der Richtlinie neu wirkte sich auf den letzten Erlass aus. Auf Grundlage der vorangegangenen Erlässe wurden Adaptierungen und Anpassungen durchgeführt.

Besondere Eckpunkte der Erlässe sind:

- Sanierung von Forststraßen bei übermäßiger Belastung durch die erhöhte Bringung im unmittelbaren Zusammenhang mit Waldschadensereignissen bzw. zwischenzeitliche Schotterung zur Ermöglichung der raschen Abfuhr des Schadholzes.
- Einlagerung von Rundholz in Nass- oder Folienlagern, um eine weitere Entwertung des Holzes guter Qualität bei langer Lagerdauer zu vermeiden, sowie Anpassung des Entschädigungssatzes für diese Maßnahmen.
- Frist für die Behebung der Schadensfälle: Bei der Schadensart 03 beträgt diese nunmehr ein Jahr, bei der Schadensart 06 drei Jahre (früher einheitlich drei Jahre).

- Holzverlust und Säuberung von bruttauglichem Material (d. h. eine Entschädigung für den Verlust von Nutzholz, das am Wurzelstock oder als Bruchholz im Wald zurückbleibt), sowie für den Aufwand, den die rasche Säuberung der Schadfläche von Resthölzern und anderem für Borkenkäfer bruttauglichem Material verursacht (aufgrund forsttechnischer Erfordernisse nach den Sturmereignissen 2008 eingeführt; lediglich im Erlass vom 29. Oktober 2008 enthalten).

Von den Forstaufsichtsorganen der Bezirksverwaltungsbehörden wird das Schadensausmaß festgestellt.

Bei der Ermittlung der Entschädigungssätze für die Schadensart 03 wird von Modellkalkulationen, denen ausgewählte durchschnittliche Parameter zugrunde gelegt sind, ausgegangen. Eingangsgrößen sind u. a. die geschädigte Waldfläche, Bestockungsgrad, Holzernteverluste, Baumart, Alter, Bonität, Holzwertung und Holzpreis sowie Korrekturfaktoren für unterlassene notwendige Waldpflege, Nutzung zur Unzeit sowie für standortwidrige Bestände. Zusätzlich ist bei dauerndem Waldbodenverlust eine Entschädigung möglich, wenn der Waldboden aufgrund des Schadensereignisses über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahre verloren geht.

Ebenso wie bei der Schadensart 02 erfolgt die Auszahlung durch die ABT10, aufgrund des Sachverständigengutachtens unter Abzug von allfälligen Erlösen (z. B. aus dem Verkauf von Holz), direkt an den Geschädigten.

Im Fall der Schadensart 06 erfolgt nach der Schadenserhebung die Prüfung der Unterlagen (Rechnungen, Einzahlungsnachweise, Aufstellung der Eigenleistungen) auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit sowie die sachliche und rechnerische Kontrolle durch den zuständigen Sachverständigen.

Nach Abschluss dieser Tätigkeiten erfolgt die Weiterleitung an die Landesforstdirektion, die eine fachliche und rechnerische Prüfung durchführt. Die sich aus diesen Unterlagen und Berechnungen ergebende Beihilfe (in der Regel 30 % der ermittelten Schadenssumme) wird durch die ABT10 direkt an den Geschädigten ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Einsichtnahme vor Ort in der Landesforstdirektion und bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung eine einheitliche Vorgangsweise bei den einzelnen Schadensfällen fest.

Die mittels einer stichprobenartigen Kontrolle begutachteten Akten waren vollständig, durchwegs korrekt abgewickelt und nachvollziehbar. Die fachliche und rechnerische Überprüfung der einzelnen Schadensfälle, die Plausibilitätskontrolle z. B. mittels Luftbildaufnahmen, sowie die Einhaltung der entsprechenden Erlässe und Richtlinien

durch einen Mitarbeiter in der Landesforstdirektion stellen das Vier-Augen-Prinzip und eine Gleichbehandlung aller Fälle sicher. **Dies entspricht einer sorgsamem Verwaltungsführung.**

Vom 1. Jänner 2009 bis 31. Oktober 2013 sind bei den Schadensarten 03 und 06 folgende Beträge aus dem Katastrophenfonds an die Geschädigten zur Auszahlung gelangt. Der Landesrechnungshof zeigt auch die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Land auf.

Auszahlung an die Geschädigten - Schadensart 03			
Jahr	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
	Betrag gesamt	davon Bund	davon Land
2009	14.595.794,90	8.757.476,94	5.838.317,96
2010	1.576.750,20	946.050,12	630.700,08
2011	320.900,30	192.540,18	128.360,12
2012	319.404,04	191.642,42	127.761,62
2013 (bis 31.10.)	364.434,90	218.660,94	145.773,96

Auszahlung an die Geschädigten - Schadensart 06			
Jahr	Entschädigung aus dem KAT-Fonds		
	Betrag gesamt	davon Bund	davon Land
2009	421.259,20	252.755,52	168.503,68
2010	905.156,10	543.093,66	362.062,44
2011	583.755,30	350.253,18	233.502,12
2012	442.707,70	265.624,62	177.083,08
2013 (bis 31.10.)	952.792,20	571.675,32	381.116,88

Quelle: ABT10, Referat Landesforstdirektion, aufbereitet durch LRH

Die auffallend hohen Summen bei den Waldschäden und Waldbodenverlusten in den Jahren 2009 und 2010 sind auf die außergewöhnlichen Sturmereignisse Ende Jänner und Anfang März 2008 (Stürme Paula und Emma) zurückzuführen.

Ab 1. Jänner 2009 wurden an die Geschädigten für die Schadensart 03 – Schäden an Wald und Waldbodenverlust insgesamt €17.177.284,34 an Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds ausbezahlt, wobei der 40%ige Landesanteil €6.870.913,74 betrug.

Für die Schadensart 06 – Schäden an privaten Forststraßen, Forstwegen, Forstbrücken betrug diese Gesamtentschädigungssumme €3.305.670,50. Der 40%ige Landesanteil belief sich auf €1.322.268,20.

4.1.3 Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Für die Abwicklung der Schadensart 04 – Schäden durch Erdbeben ist innerhalb der ABT14 der Bereich Rutschhangsicherung und Landschaftswasserbau des Referates Schutzwasserwirtschaft zuständig (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt).

Die Schadensaufnahme, die technische Planung mit Kostenschätzung, die Förderungs- und Bauabwicklung sowie die Abrechnung von Rutschhangsicherungsprojekten wird von diesem Bereich durchgeführt.

Der Ablauf ist folgender:

Nach Besichtigung der Schadstelle erfolgt die Entscheidung, ob nur eine monetäre Entschädigung erfolgt oder ob die gegenständliche Rutschung auch als Rutschhangsanierungsprojekt in das laufende Jahresprogramm aufgenommen wird.

Wenn die Sanierung monetär entschädigt wird (Eigenausbau durch den Geschädigten), wird der Schaden durch den Geschädigten selbst oder durch Fremdfirmen behoben. Die ABT14 begutachtet die gesetzten Maßnahmen und kontrolliert die vorgelegten Rechnungen auf die sachliche und fachliche Richtigkeit. Danach erfolgt die Auszahlung.

Wird ein Rutschhangsanierungsprojekt in das laufende Jahresprogramm aufgenommen, ermittelt der zuständige Bearbeiter mit Hilfe eines Punkterhebungsblattes die Höhe der Förderungsbeiträge. Der Förderungswerber (= Geschädigte) muss eine Verpflichtungserklärung, einen Förderungsantrag und eine Einwilligungserklärung zur Rutschhangsicherung unter der Aufsicht der ABT14 unterzeichnen.

Der Beihilfenprozentsatz wurde für die Entschädigung von eingetretenen Schadensfällen bis Ende 2011 (Richtlinie alt) wie nachstehend angeführt ermittelt:

- 30 % bei Projektkosten bis zu € 22.000,--
- 40 % bei Projektkosten von € 22.001,-- bis € 37.000,--
- 50 % ab € 37.001,--

Für angefallene Schäden ab dem Jahr 2012 (Richtlinie neu) ist der Entschädigungsprozentsatz einheitlich geregelt:

- 40 % für die Behebung von Erdbeben-Schäden durch Sicherung und Tiefdrainagen
- 50 % bei Gebäudeschäden

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bei der Schadenserhebung nach wie vor das „alte“ Formular verwendet wird und empfiehlt dringend, dieses an die neue Richtlinie anzupassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Das Formular „Erhebungsblatt zur Ermittlung der Förderbeiträge für Rutschhangsicherungen“ hat seine Gültigkeit seit 1986 und dient zur Festlegung des Gesamtfördersatzes. Die letzte Änderung wurde mit Einführung des Euro mit 1. Jänner 2002 vorgenommen. Seit Inkrafttreten der neuen Katastrophenrichtlinie mit 1. Jänner 2012 werden Überlegungen zur Neuregelung des Landesanteiles für landwirtschaftliche Betriebe angestellt und wurde eine provisorische Regelung mit einem gleichbleibenden Förderanteil entsprechend Katastrophenfondsrichtlinie festgelegt. Eine Neuauflage wird mit der Erstellung einer Förderrichtlinie für diesen Anteil erfolgen. Die Umsetzung ist bis 1. Juli 2014 vorgesehen.

Bei der ABT10 wird die geschätzte Entschädigungssumme beantragt. Nach Überweisung durch diese auf das Verwahrkonto der ABT14 wird für das jeweilige Projekt ein Baukonto eingerichtet.

In der Regel muss der Förderungsnehmer alle eingehenden Rechnungen selbst begleichen, kann diese jedoch zur Zwischenabrechnung einreichen. Kosten der Kollektivarbeiter werden direkt von der ABT14 beglichen.

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen konnte gemäß der Richtlinie alt die Obergrenze der Beihilfenprozentsätze mit Beschluss der Landesregierung überschritten werden. Nach der Richtlinie neu kann der Entschädigungsprozentsatz auf Vorschlag des Sachverständigen mit Entscheidung des zuständigen Regierungsmitgliedes erhöht werden.

Der Landesrechnungshof stellte bei seiner stichprobenweisen Überprüfung fest, dass die von der Richtlinie alt eingeforderten Beschlüsse der Landesregierung nicht eingeholt wurden, sondern bis dato immer nur das zuständige Regierungsmitglied entschieden hat.

Wie schon unter 4.1 angeführt, wurde daher bei bis Ende 2011 eingetretenen Schäden nicht richtlinienkonform vorgegangen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten prüft der zuständige Bearbeiter alle vom Geschädigten vorgelegten Rechnungen auf die sachliche und fachtechnische Richtigkeit. Eigenleistungen des Fördernehmers können nach vorgegebenen Tarifen (z. B. Arbeits- und/oder Traktorstunden) verrechnet werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen erfolgt die Abrechnung des Baukontos. **Für landwirtschaftliche Betriebe kann zusätzlich aus dem Programm des landeskulturellen Wasserbaues (Bauprogramm Rutschhangsicherung) eine Landesförderung gewährt werden.**

Im Bauprogramm Rutschhangsicherung standen bzw. stehen

- € 370.941,67 für das Jahr 2009,
- € 703.166,67 für das Jahr 2010,
- € 310.000,-- für das Jahr 2011,
- € 208.400,-- für das Jahr 2012 und
- € 216.400,-- das Jahr 2013

zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Förderungen bis zu 35 % der geschätzten Kosten betragen. Ab 2013 werden einheitlich 15 % gewährt.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass für das Bauprogramm Rutschhangsicherung keine Förderungsrichtlinien erarbeitet wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- **ehestmöglich Förderungsrichtlinien für das Bauprogramm Rutschhangsicherung zu erlassen und**
- **die maßgeblichen Rahmenbedingungen und Förderungskriterien den Förderungswerbern einfach zugänglich zu machen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Eine Förderrichtlinie für das Bauprogramm Rutschhangsicherung ist derzeit in Ausarbeitung und enthält das neue Formular Erhebungsblatt, die Umsetzung ist bis 1. Juli 2014 vorgesehen.

Nach Genehmigung mit Regierungssitzungsbeschluss wird die Richtlinie in geeigneter Form veröffentlicht werden.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden 711 Fälle mit einer geschätzten Gesamtschadenshöhe von rund €19,3 Mio. in das Jahresprogramm für Schäden der Schadensart 04 aufgenommen. In 513 Fällen wurde eine zusätzliche Landesförderung zuerkannt.

Aus nachstehender Tabelle sind daher nicht nur die in das jeweilige Jahresprogramm aufgenommenen Schadensfälle, sondern auch die an landwirtschaftliche Betriebe gewährten zusätzlichen Förderungen aus dem Bauprogramm Rutschhangsicherung ersichtlich. Die Gesamtbelastung anhand der geschätzten Schadenshöhe für das Land wäre daher folgende:

Zusammenfassung der Schadensart 04 (nach Schätzung)								
Jahr	Anzahl	geschätzte Schadenshöhe	Entschädigung aus dem KAT-Fonds			zusätzl.Landesmittel		Land insgesamt
			Betrag gesamt	davon Bund	davon Land	Anzahl	Betrag	
2009	294	6.599.100	3.097.095	1.858.257	1.238.838	213	612.180	1.851.018
2010	202	5.066.800	2.408.470	1.445.082	963.388	154	469.830	1.433.218
2011	136	4.456.780	2.150.560	1.290.336	860.224	97	343.495	1.203.719
2012	79	3.213.214	1.655.121	993.072	662.048	49	180.011	842.059
gesamt	711	19.335.894	9.311.246	5.586.747	3.724.498	513	1.605.516	5.330.014

Quelle: ABT14, aufbereitet durch LRH

Da die Gutachten auf einer Schätzung beruhen, kommt es bei der Behebung von Hangtiefenrutschungen mittels Tiefdrainage zu Unter-, aber auch zu Überschreitungen der veranschlagten Baukosten. Nicht verbrauchte und in der Abteilung in Verwahrung liegende Mittel konnten nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses umgewidmet werden. Seit Anfang 2010 ist dies im Sinne eines strikten Budgetvollzuges nicht mehr möglich.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Bereich Rutschhangsicherung mit den Bauendabrechnungen in Verzug ist. Mit Stand 30. November 2013 sind erst die gemeldeten Schäden des Jahres 2005 zur Gänze abgerechnet. Die nachstehende Aufstellung zeigt den Abrechnungsstand seit dem Jahr 2006.

Stand der Abrechnungen mit den Geschädigten für die Schadensart 04							
Jahr	Meldungen				nicht	abgerechnet	
	insgesamt	nicht gebaut	andere Förd.	abzurechnen	abgerechnet	Anzahl	in Prozent
2006	101			101	4	97	96,04%
2007	59	3		56	6	50	89,29%
2008	38	1		37	9	28	75,68%
2009	310	11	5	294	57	237	80,61%
2010	203	1		202	154	48	23,76%
2011	137	1		136	110	26	19,12%
2012	77			77	54	23	29,87%
2013 (bis 30.11.)	146			146	131	15	10,27%

Quelle: ABT14, aufbereitet durch LRH

Nach Angabe der ABT14 sind die Ursachen für diese Rückstände in der Abrechnung einerseits der Anstieg der Rutschhangsanierungen seit dem Jahr 2009. Andererseits seien nicht alle durch Pensionierungen bzw. Versetzungen freigewordenen Stellen in der Abteilung nachbesetzt worden. Angemerkt wird, dass seit 2013 zwei Sachbearbeiter auf Werkvertragsbasis mit den Abrechnungsarbeiten betraut sind.

Der Landesrechnungshof kann zwar aufgrund der Häufung von Starkregenereignissen den erhöhten Arbeitsumfang nachvollziehen, stellt jedoch fest, dass die zuständigen Bearbeiter bei Schadensfällen unterschiedlich vorgehen. Dies führt in der Folge u. a. auch zu Abrechnungsverzögerungen. Durch die Einführung von standardisierten Prozessabläufen wäre eine Optimierung möglich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenverantwortung, eine ehestmögliche Prozesskritik durchzuführen und standardisierte Abläufe im Bereich Rutschhangsicherung zu definieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Im Rohbericht zur Abwicklung katastrophengebinder Schäden betreffend Fachbereich Rutschhangsicherung und Landschaftswasserbau wurde vor allem die große Anzahl der noch nicht abgerechneten Rutschhangsicherungsprojekte und Mängel in der Organisation der Schadensabwicklung beanstandet.

Diese beanstandeten Mängel begründen sich weitgehend mit der gravierenden personellen Unterbesetzung dieses Fachbereiches. Während die Zahl der Mitarbeiter reduziert wurde, hat sich ab dem Jahr 2009 ein drastischer Anstieg der Rutschhangsanierungen auf die 4-fache Projektanzahl pro Jahr ergeben. Waren im Zeitraum 2001 bis 2008 im Durchschnitt 44 Rutschhangsanierungen jährlich zu bearbeiten, stieg die durchschnittliche jährliche Projektanzahl zwischen 2009 und 2012 auf 192 Bauprojekte. Da die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen im Vorder-

grund stand, haben sich bei den Abrechnungstätigkeiten wesentlich Rückstände zwangsläufig ergeben.

Die Abläufe sind durch die erforderlichen Formulare wie Verpflichtungserklärungen, Förderanträge, Fördervertrag etc. vorgegeben, in diversen Schriftstücken sind die Abläufe auch zur Rechnungsabwicklung niedergeschrieben und den bearbeitenden Referenten bestens bekannt. Im Sinne einer möglichst raschen Hilfeleistung bei Katastrophenschaden konnten die Prozessabläufe nicht immer eingehalten werden. Prozesskritik wird laufend durchgeführt, wobei die Vorgaben aus mitwirkenden Abteilungen berücksichtigt werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Feststellung hinsichtlich der verschiedenen Vorgangsweisen der zuständigen Bearbeiter bei der Abwicklung von Katastrophenschäden (Schadensart 04). Prozessabläufe müssen so definiert sein, dass sie einhaltbar sind und eine effiziente Verwaltung garantieren.

Da seit dem Jahr 2006 noch nicht endgültig mit den Geschädigten abgerechnet wurde, stehen mit Anfang Dezember 2013 auf dem Verwahrkonto der ABT14 für die Auszahlung von Entschädigungen an die Geschädigten bzw. für die Rückverrechnung nicht verbrauchter Mittel an die ABT10 rund €1,5 Mio. zur Verfügung.

Nachstehende Aufstellung enthält die tatsächlichen Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds an die Geschädigten in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis Ende November 2013 für die Schadensart 04 sowie die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Land. Außerdem sind die Zahlungen (zusätzliche Förderungen aus dem Bauprogramm Rutschhangsicherung) an die landwirtschaftlichen Betriebe separat aufgelistet.

Auszahlungen an die Geschädigten - Schadensart 04						
Jahr	Entschädigung aus dem KAT-Fonds			zusätzliche Landesmittel	Gesamtentschädigung	Land insgesamt
	Betrag gesamt	davon Bund	davon Land			
2009	1.435.197,42	861.118,45	574.078,97	280.200,08	1.715.397,50	854.279,05
2010	3.622.661,88	2.173.597,13	1.449.064,75	693.124,14	4.315.786,02	2.142.188,89
2011	1.523.461,31	914.076,79	609.384,52	182.352,88	1.705.814,19	791.737,40
2012	1.937.022,28	1.162.213,37	774.808,91	265.195,20	2.202.217,48	1.040.004,11
2013*	2.099.654,24	1.259.792,54	839.861,70	287.225,38	2.386.879,62	1.127.087,08

* Beträge per 30. November 2013 wurden händisch über Excel-Tabellen ausgewertet.

Quelle: ABT14, aufbereitet durch LRH

Ab 1. Jänner 2009 bis 30. November 2013 wurden an die Geschädigten für die Schadensart 04 – Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden, insgesamt €10.617.997,13 an Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds ausbezahlt, wobei der 40%ige Landesanteil €4.247.198,85 betrug.

Hinzu kommen noch €1.708.097,68 an ausbezahlten Förderungen aus dem Programm des landeskulturellen Wasserbaues (Bauprogramm Rutschhangsicherung), sodass die Gesamtauszahlungssumme an die Geschädigten €12.326.094,81 beträgt.

Insgesamt wurde der Landeshaushalt vom 1. Jänner 2009 bis Ende November 2013 mit €5.955.296,53 belastet.

Verrechnung der Schadensart 04

Wenn der Geschädigte alle Voraussetzungen für eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds erfüllt, beantragt die ABT14 bei der ABT10 die geschätzte Entschädigungssumme. Die ABT10, die einen Vorschussbetrag beim BMF abholt, überweist ihrerseits diese beantragten Mittel auf das Verwahrkonto der ABT14, wo Baukonten für den jeweiligen Schadensfall eingerichtet werden.

Die ABT14 hat die tatsächlichen Kosten der ins Jahresprogramm aufgenommenen Rutschhangsanierungsprojekte mit der ABT10 abzurechnen. Diese wiederum meldet an das BMF, damit die von dort geleisteten Vorschussbeträge gegenverrechnet werden können.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass die ABT14, Referat Schutzwasserwirtschaft, Bereich Rutschhangsicherung und Landschaftswasserbau letztmalig für das Jahr 2002 die tatsächliche Kosten der gemeldeten Schäden zur Gänze abgerechnet und der ABT10 zur Verrechnung mit dem BMF vorgelegt hat.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Rückstände in den Abrechnungen begründen sich aus den massiv gestiegenen Schadensfällen seit 2009.

Da die tatsächlichen Fördersummen in den meisten Jahren unter den geschätzten liegen, jedoch auch Überschreitungen in der Jahressumme auftreten können, kann die Abrechnung als Ausgleich nur über mehrere Jahre erfolgen. Die Abrechnungsrückstände bis einschließlich 2008 sind durch Zukauf externer Leistung derzeit bis

auf wenige Projekte aufgearbeitet. Bis spätestens 1. Juli 2014 soll die gemeinsame Abrechnung mit der A10 für diese Jahre erfolgen. Die Abrechnungsrückstände sollen durch Leistungszukäufe weiter reduziert werden.

Die ABT10 hat jedoch ihrerseits laufend mit dem BMF abgerechnet. Als Grundlage für die Abrechnung wurden von der ABT10 nicht die tatsächlichen, sondern die geschätzten Kosten herangezogen. Diese Vorgangsweise widerspricht eindeutig den Vorgaben des Katastrophenfonds.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher der ABT14 ehestmöglich,

- **die tatsächlichen Kosten der gemeldeten Schäden für die bereits abgerechneten Jahre 2003 bis 2005 der ABT10 zu melden,**
- **gemeinsam mit der ABT10 die mit dem BMF bereits abgewickelten Abrechnungen neuerlich aufzurollen,**
- **die erheblichen Abrechnungsrückstände aufzuarbeiten und**
- **gemeinsam mit der ABT10 eine richtlinienkonforme Abrechnung mit dem BMF herbeizuführen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Aufgrund der derzeitigen Vorgangsweise der Abrechnung der Abteilung 10 mit dem Bundesministerium für Finanzen nach geschätzten Kosten werden allfällig „übrig gebliebene“ Mittel für die aufgetretenen nächsten Schäden verwendet und die jeweils verwendeten Mittel dem Bundesministerium für Finanzen gemeldet. Eine widmungsgemäße Verwendung der Restmittel ist dabei sichergestellt. Ob eine Abrechnung im Nachhinein nach tatsächlichen Kosten verwaltungstechnisch vertretbar ist, wird überprüft werden. Da die Geschädigten für die endgültige Schadensabwicklung bis zu drei Jahre nach Auftreten des Schadens Zeit haben, kann die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten nämlich einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten.

4.2 Schäden im Vermögen der Gemeinden

Unter Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden sind alle Sachschäden zu verstehen, die an Vermögensgegenständen (z. B. Straßen oder Gebäuden) der Gemeinden entstanden sind.

Der Katastrophenfonds anerkennt alle Kosten, welche zur Wiederherstellung notwendig sind. Es existiert keine ziffernmäßig festgelegte Mindestgrenze.

Ausgaben, die zur Verbesserung des Zustandes aufgewendet wurden, wie z. B. Asphaltierung eines vor Eintritt der Katastrophe unbefestigten Weges, oder Vorbeugemaßnahmen, wie die Beseitigung von Verklausungen, von Hindernissen auf Straßen, von Schneelasten auf Dächern, sind bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen. Sollte zur Wiederherstellung eine vorherige Räumung eines Erdbebens, Beseitigung einer Verklausung etc. erforderlich sein, so können diese Kosten dem Katastrophenfonds in Rechnung gestellt werden.

Für die Abwicklung der Katastrophenschäden im Gemeindevermögen ist die ABT07GW (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen) zuständig. Von dieser werden sie in drei Kategorien eingeteilt:

1. Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken
2. Schäden an Fließgewässern sowie Wildbach- und Lawinenverbauung – Gemeindeanteil
3. Schäden an sonstigem Gemeindevermögen
 - a. Gemeindewälder und dauernder Waldbodenverlust
 - b. Gebäude und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden

Verrechnung mit dem Katastrophenfonds

Alle begründeten Anträge für Schäden im Vermögen der Gemeinden sind vom Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten der ABT07GW an das BMF einmal jährlich bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln.

Sofern die Schadenssumme anlässlich der Schadensmeldung noch nicht feststeht, sind diese Fälle erst im Jahr darauf bzw. in den folgenden Jahren zu beantragen.

Die Meldung der eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden wird an das BMF mit dem Ersuchen, „aus Mitteln des Katastrophenfonds zur Beseitigung dieser außergewöhnlichen Schäden, Zuschüsse an die geschädigten Gemeinden zu gewähren“ weitergeleitet.

In diesem Schreiben wird auf die vom BMF einzubehaltenden Beträge aufgrund nicht abgerufener Katastrophenfondsmittel aus den Vorjahren hingewiesen. Diese Guthaben werden vom BMF in Abzug gebracht. Dabei handelt es sich um folgende Beträge:

- € 64.118,-- bei der Meldung im Jahr 2009 (€ 15.500,-- Gemeindewege, -straßen und -brücken sowie € 48.618,-- Gemeindeanteil Fließgewässer)
- € 28.756,-- bei der Meldung im Jahr 2010 (€ 18.854,-- Gemeindewege, -straßen und -brücken sowie € 9.902,-- Gemeindeanteil Fließgewässer)
- € 75.000,-- bei der Meldung im Jahr 2011 im Bereich Gemeindewege, -straßen und -brücken
- € 41.015,68 bei der Meldung im Jahr 2012 (€ 35.808,32 Gemeindewege, -straßen und -brücken sowie € 5.207,36 am sonstigen Gemeindevermögen)
- € 36.511,73 bei der Meldung im Jahr 2013 für Schäden aus den Vorjahren

Die nachstehende Tabelle zeigt die an das BMF gemeldeten Katastrophenschäden im Vermögen der steirischen Gemeinden:

von der ABT07GW gemeldete Schäden im Vermögen der Gemeinde - alle Arten					
Kategorien	2009 (für 10/2007 u. 2008)	2010 (für 2009)	2011 (für 2010)	2012 (für 2011)	2013 (für 2012)
Gemeindewege, -straßen und -brücken	9.128.700	22.129.100	11.838.630	5.830.660	11.542.940
Gemeindeanteil: Fließgewässer (A14)	1.142.025	1.086.265	1.089.148	262.984	462.016
Gemeindeanteil: WLV	375.381	384.485	201.757	47.057	335.319
Sonstiges: Gebäude, Anlagen, Einrichtungen	3.136.306	1.049.470	324.120	684.200	371.200
Sonstiges: Wälder und Waldbodenverlust	291.120	31.890	-	-	-

Quelle: ABT07, aufbereitet durch LRH

In Summe wurden dem BMF für Schäden ab Oktober 2007 bis Ende 2012 €71.744.773,-- gemeldet. Da ein Zuschuss von 50 % der gemeldeten Schadenssummen geleistet wird, erhalten die Gemeinden aus dem Katastrophenfonds einen Betrag von €35.872.387,--.

Mit Regierungssitzungsbeschluss wird der gewährte Bundeszuschuss an die anspruchsberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Vorschüsse aus Bedarfszuweisungsmitteln sind in Abzug zu bringen.

Zur Abrechnung müssen die Gemeinden Originalrechnungen mit Lieferscheinen und Zahlungsbestätigungen in Schadenshöhe einreichen.

Die Anweisung der Mittel für die Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken erfolgt an das Referat Bauausführung ländlicher Wegebau der ABT07GW (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum).

Die Katastrophenfondsmittel für Schäden an Fließgewässern und die Wildbach- und Lawinenverbauung werden an die ABT14 und an die WLV, Sektion Steiermark überwiesen.

Die Anweisung der Zuschüsse für die Behebung der sonstigen im Gemeindevermögen entstandenen Schäden erfolgt durch die ABT07GW, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten.

Feststellungen zu den einzelnen Dienststellen

4.2.1 Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken

Die betroffenen Gemeinden melden ihre Schäden der ABT07GW. Von den Sachverständigen des Referates Bauausführung ländlicher Wegebau werden die gemeldeten Schäden geprüft und ein Schätzgutachten erstellt.

Nachstehend sind die tatsächlichen Auszahlungen angeführt:

Auszahlungen für Katastrophenschäden an Gemeindestraßen, -wegen und -brücken			
Jahr	Schadenssumme	KAT-Mittel des Bundes	Gemeindeanteil
2009	4.095.998,41	2.047.999,21	2.047.999,21
2010	8.709.795,41	4.354.897,71	4.354.897,71
2011	6.242.019,85	3.121.009,93	3.121.009,93
2012	2.826.190,07	1.413.095,04	1.413.095,04
2013 (Stand 29.11.)	3.409.665,05	1.704.832,53	1.704.832,53

Quelle: ABT07, aufbereitet durch LRH

Den Gemeinden wurden aus dem Katastrophenfonds zur Abgeltung von Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken ab 2009 insgesamt €12.641.834,40 ausbezahlt.

Mit Stand Ende November 2013 stehen der ABT07GW für die Auszahlung von Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds an die Gemeinden €2.687.636,23 zur Verfügung.

Diese doch sehr große Summe wurde von der ABT07GW damit begründet, dass erfahrungsgemäß zum Jahresende bzw. zu Beginn eines Jahres hohe Rechnungssummen von den geschädigten Gemeinden vorgelegt werden.

Für das Land Steiermark entsteht grundsätzlich keine Belastung, da die Finanzierung der Katastrophenschäden zu 50 % durch den Katastrophenfonds und zu 50 % durch die Gemeinden selbst erfolgt.

Im Jahr 2010 genehmigte jedoch die Landesregierung eine Sonderfinanzierung von €1.669.400,--.

Der Landesrechnungshof hat vor Ort Stichproben für den Prüfzeitraum genommen und Folgendes festgestellt:

Die Erhebungsblätter (Gutachten) der Schäden sind nachvollziehbar, die Rechnungsübersichten befinden sich im Akt. Die Originalrechnungen bzw. Originalzahlungsnachweise werden vom zuständigen Sachverständigen auf ihre sachliche und fachtechnische Richtigkeit überprüft (Prüfvermerk), eine Rechnungsaufstellung erstellt und den betroffenen Gemeinden retourniert. Die Rechnungsaufstellung ist Basis für die Auszahlung. **Dies entspricht einer sorgsamem Verwaltungsführung.**

4.2.2 Schäden an Fließgewässern sowie Wildbach- und Lawinenverbauung

Referat Schutzwasserwirtschaft (Schäden an Fließgewässern)

Das Referat Schutzwasserwirtschaft, Bereich Hochwasserschutz der ABT14 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt) nimmt die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung (BWV)¹ in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Wasserbaureferenten der BBL wahr.

Als Grundlage für die Besorgung der Geschäfte der BWV wurden vom zuständigen Bundesminister technische Richtlinien und Durchführungsbestimmungen nach dem WBFG 1985 (RIWA-T) erlassen.

Sofortmaßnahmen im Sinne des WBFG 1985 sind Maßnahmen, die insbesondere nach Hochwasserereignissen der Vermeidung von Schadensausweitungen dienen, wie die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie die Sanierung von Rutschungen.

Laut Auskunft der ABT07GW melden die betroffenen Gemeinden grundsätzlich ihre Schäden an die ABT07GW und diese leitet entweder an die ABT14, Referat Schutzwasserwirtschaft, Bereich Hochwasserschutz oder an die WLV weiter.

Der Landesrechnungshof stellte jedoch fest, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die geschädigten Gemeinden direkt Kontakt mit der zuständigen BBL aufnehmen, von welcher die Schäden von Sachverständigen geschätzt werden (Gutachten).

Der Landesrechnungshof empfiehlt den für die Gewässer zuständigen Stellen des Landes im Sinne einer einheitlichen Verwaltungsabwicklung, den Gemeinden einen genauen Ablaufprozess für derartige Schäden transparent und abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird festgestellt, dass im Schadensfall an Fließgewässern auch schon bisher festgelegt war, dass die Gemeinden die Schäden der jeweils für ihre Gewässer zuständigen Baubezirksleitung bzw. Gebietsbauleitung melden. Der Verwaltungsreform 2012 Rechnung tragend, wird der Arbeitsablauf zur Abwicklung von

¹ Die Besorgung der durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung wurden gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG mit Verordnung dem Landeshauptmann übertragen.

Katastrophenschäden angepasst werden. Nach Festlegung der neuen Ablaufprozesse werden die betroffenen Gemeinden informiert werden.

Sämtliche Sofortmaßnahmen werden in der Projekt- und Kreditevidenz-Datenbank PROKREVI mit einer Flussbaukennzahl erfasst. Die Verrechnung der BWV Steiermark erfolgt ebenfalls mittels PROKREVI.

Auf die PROKREVI-Daten können die BWV Steiermark, die BBL und die ABT04LB zugreifen.

Die von der zuständigen BBL erstellten Gutachten werden der BWV Steiermark zur Genehmigung vorgelegt. Die vorgelegten Unterlagen sind von der BWV Steiermark mit einem Prüfvermerk zu versehen. Dieser gilt als Bestätigung für die technische und fachliche Richtigkeit sowie dafür, dass die Unterlagen den Vorgaben der RIWA-T entsprechen.

Folgende Finanzierungsschlüssel waren bzw. sind maßgeblich:

- 2009 bis 2011: 40 % Bundesmittel, 40 % Landesmittel, 20 % Interessentemittel (Gemeinde, Gemeindeverbände)
- ab 2012: je ein Drittel Bundes-, Landes- und Interessentemittel

Es wird festgehalten, dass auch andere Finanzierungsschlüssel angewendet wurden (z. B. 42,5 % Bundesmittel, 42,5 % Landesmittel, 15 % Interessentemittel).

Mit Erlass des zuständigen Bundesministers wurde die „Förderung von Sofortmaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sowie der WLW“ neu geregelt. Dieser Erlass trat mit 1. Juni 2012 in Kraft und hat bis 31. Dezember 2016 Gültigkeit. Er ist sowohl für die BWV als auch für die WLW anzuwenden:

- Sofortmaßnahmen an Interessentengewässern sind grundsätzlich zu je einem Drittel aus Bundes-, Landes- und Interessentemittel zu finanzieren.
- Besondere Sofortmaßnahmen an diesen Gewässern werden mit einem Bundesbeitrag von 50 % der Kosten gefördert, wenn
 - der Schaden je Ereignis und Gemeinde eine Gesamterfordernis von € 250.000,-- übersteigt und
 - es sich um ein außerordentliches Ereignis handelt und das Land mindestens 40 % und der Interessent höchstens 10 % der Kosten trägt.

Der Landesrechnungshof sieht diesen Erlass positiv, da es vor dessen Inkrafttreten weder für die BBL noch für die Interessenten nachvollziehbare Finanzierungsschlüssel gab. Es wird jedoch angemerkt, dass die Wasserbaureferenten der zuständigen BBL davon keine Kenntnis haben.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher im Sinne der Transparenz bzw. effizienten Verwaltungskooperation, den Erlass „Förderung von Sofortmaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sowie der WLW“ allen Betroffenen nachweislich zugänglich zu machen.

Voraussetzung für eine Förderung seitens des Katastrophenfonds ist die Mittelbereitstellung von Land und Interessenten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird festgestellt, dass bereits bisher zweimal jährlich schutzwasserwirtschaftliche Dienstbesprechungen mit allen betroffenen Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung stattgefunden haben, bei denen u. a. auch die Änderungen im Bereich der Förderungen von Sofortmaßnahmen auf Bundesebene mitgeteilt wurden. Die vom Landesrechnungshof angeführten Unsicherheiten beruhen auf dem Umstand, dass der neue Erlass des Bundes während der Bewältigung von Hochwasserkatastrophen 2012 in Kraft getreten ist. Da dieser Erlass auch noch rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, bestand auf allen Ebenen, sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene große Unsicherheit über die tatsächliche Höhe der Förderung von Sofortmaßnahmen.

Weiters wird festgehalten, dass sämtliche Bestimmungen des WBFVG "Kann"-Bestimmungen sind, und daher kein gesetzlicher Anspruch auf Förderungen besteht.

Der neue Erlass über die "Förderung von Sofortmaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sowie der WLW" wurde aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits den Baubezirksleitungen nochmals per Mail zur Kenntnis übermittelt.

Die betroffenen Baubezirksleitungen werden angewiesen, Bedarfsmeldungen mit großer Sorgfalt vorzunehmen.

Ablauf Verrechnung mit dem Katastrophenfonds

Die ABT14 gibt für die Meldung beim BMF die Schäden im Gemeindevermögen (= Gemeindeanteil) an die ABT07GW und die Schäden im Vermögen des Landes (= Landesanteil) an die LADKS (vor dem 1. August 2012 an die Landesbaudirektion) bekannt. Die ABT07GW und die LADKS führen getrennte Meldungen durch.

Landes- und Interessentenmittel werden in der Folge zu jeweils 50 % aus Mitteln des Katastrophenfonds refundiert.

Die vom Katastrophenfonds gewährten Interessentenmittel (= Gemeindeanteil) werden von der ABT07GW (nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses) an die ABT14 überwiesen und von dieser an die BBL. Die BBL zahlt in der Folge an die anspruchsberechtigten Gemeinden aus.

Nachstehend sind die Schäden an Fließgewässern (BWV) und die Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Land und Gemeinden sowie die Entschädigungszahlungen aus dem Katastrophenfonds angeführt:

Schäden an Fließgewässern (BWV)						
Schadens- jahr	Schadens- summe	anteilige Kosten			Entschädigung aus KAT-Fonds	
		Bund	Land	Interessent (Gemeinden)	Land	Interessent (Gemeinden)
2009	5.178.176,96	2.257.041,56	1.834.870,60	1.086.264,80	917.435,30	543.132,40
2010	5.237.860,89	2.221.127,58	1.927.585,63	1.089.147,68	963.792,82	544.573,84
2011	1.314.139,91	525.579,14	525.576,64	262.984,13	262.788,32	131.492,07
2012	2.577.010,71	1.070.939,34	1.044.056,00	462.015,37	522.028,00	231.007,69

Quelle: ABT07 und ABT14, aufbereitet durch LRH

Die Kosten für das Land Steiermark von 2009 bis 2012 beliefen sich nach Abzug der 50%igen Entschädigung aus dem Katastrophenfonds auf insgesamt €2.666.044,44.

Die vom Katastrophenfonds für den Landesanteil gewährten Mittel werden von der ABT14 nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses vereinnahmt.

Der für 2012 zur Verfügung stehende Betrag wurde aufgrund der durch den Landesrechnungshof festgestellten Abweichungen bei der BWV (nachstehend näher ausgeführt) von der ABT14 noch nicht abgerufen.

Die Belastung der Gemeinden im selben Zeitraum beträgt nach Abzug der Entschädigung aus dem Katastrophenfonds insgesamt €1.450.206,--.

Der Landesrechnungshof führte aufgrund der von der ABT14 geführten Schadstellenlisten der BBL (Katastrophenschadensmeldungen 2009 bis 2012) Stichproben durch. Es wurden die Meldungen der BBL an die ABT14 den Gesamtausgaben, die im PROKREVI erfasst wurden, gegenübergestellt.

Dabei fielen dem Landesrechnungshof bei der BBL Steirischer Zentralraum (vor dem 1. August 2012 BBL Graz-Umgebung) Abweichungen auf, worauf der Landesrechnungshof vor Ort alle Katastrophenschadensmeldungen für die Jahre 2009 bis 2012 überprüfte.

Aufgrund dieser Abweichungen wurden im Überprüfungszeitraum des Landesrechnungshofes € 53.523,74 für die Gemeinden und € 25.952,87 für das Land zu viel aus dem Katastrophenfonds angefordert.

Die BBLSZ begründete die zahlenmäßigen Abweichungen wie nachstehend angeführt:

- Fehlinterpretationen der Durchführungsbestimmungen im Fall Graz (Interessenbeitrag des Magistrates Graz wird, im Gegensatz zu den übrigen steirischen Gemeinden, in vielen Fällen von Anrainern übernommen und nicht von der Gebietskörperschaft).
- Rechenfehler bei der Auswertung der PROKREVI-Beleglisten.
- Doppelte Anweisungen durch Fehler bei der zeitlichen Abgrenzung (Rechnungseingang im Dezember, Anweisung im Jänner oder später).
- Rundung der gemeldeten Beträge im Bezirk Weiz.
- Behebung von Katastrophenschäden über Erhaltungsprogramme, in deren Rahmen auch andere Pflege- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt wurden (Bereich Weiz).
- Infolge der Pensionierung des Wassermeisters für den Bereich Weiz gibt es keine nachvollziehbare Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Vorhaben, wobei außer Zweifel steht, dass die Gelder für die Behebung von Katastrophenschäden verwendet wurden.

Der Landesrechnungshof hält kritisch fest, dass die notwendigen Kontrollen weder in der BBLSZ noch in der ABT14 im erforderlichen Ausmaß stattgefunden haben.

Im Gespräch mit der BBLSZ und der ABT14 wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass bei Katastrophenschadensmeldungen künftig folgendermaßen vorgegangen werden soll:

- Die Meldungen erfolgen ausnahmslos auf Basis von Beleglisten, gegliedert nach Vorhaben mit exakter zeitlicher Abgrenzung. Diesbezüglich ist geplant, die Software PROKREVI mit einer Funktion zu versehen, die diese Meldungen automatisch generiert, um Rechenfehler in Zukunft ausschließen zu können.
- In der BBLSZ sind bereichsintern gegenseitige Kontrollen vor Abgabe der Meldungen verpflichtend. Dazu kommen noch stichprobenweise Kontrollen auf Referatsebene.
- Die Mitarbeiter werden auf die strikte Einhaltung der Durchführungsbestimmungen hingewiesen.
- Die ABT14 wird künftig nach dem Zufallsprinzip einzelne Meldungen der sieben Baubezirksleitungen auswählen und überprüfen.

Der Landesrechnungshof erachtet diese Vorgangsweise als notwendig und empfiehlt

- **den Übergenuss der Gemeinden und des Landes dem Katastrophenfonds wieder zuzuführen,**
- **diese Vorgangsweise auch in den anderen Baubezirksleitungen einzuführen**
- **bei allen Baubezirksleitungen genaue Kontrollen von Schadensmeldungen auch vor dem Prüfzeitraum durchzuführen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird festgestellt, dass nur in einer der sieben Baubezirksleitungen ein Übergenuss festgestellt werden konnten. Wie in den Feststellungen zu Punkt 4.2.2, Seite 49, 6. Absatz (Anmerkung LRH: nunmehr Seite 55) erläutert, wird der Ablauf über die Abwicklung von Katastrophenschäden neu erarbeitet. Darin wird auch die bereits im Prüfbericht angeführte zukünftige Vorgangsweise bei den Katastrophenschadensmeldungen enthalten sein. Die technische Umsetzbarkeit mit der Software PROKREVI wird gerade geprüft.

Die Baubezirksleitungen werden angewiesen werden, die Ausgabenmeldung sorgfältig vorzunehmen. Darüber hinaus wird eine stichprobenartige Überprüfung seitens der Abteilung 14 in Zukunft vorgenommen werden.

Die Vorgangsweise zum Ausgleich des in den letzten Jahren ausbezahlten Übergenusses an Gemeinden und an das Land wird mit den zuständigen Bundesdienststellen vereinbart werden.

Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)

Die Aufgaben der WLV werden in unmittelbarer Bundesverwaltung durch nachgeordnete Dienststellen in den Ländern vollzogen.

Die WLV Sektion Steiermark ist eine Dienststelle des BMLFUW mit drei nachgeordneten Dienststellen (Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Steiermark West und Steiermark Ost) und führt Sofortmaßnahmen im Sinne des WBF 1985 durch.

Sowohl die WLV als auch die BWV sind für Sofortmaßnahmen im Sinne des WBF 1985 zuständig. Eine Verordnung regelt die jeweiligen Zuständigkeiten bzw. Einzugsgebiete.

Als Grundlage für die Besorgung der Geschäfte der WLV wurden vom zuständigen Bundesminister technische Richtlinien nach dem WBF 1985 für die WLV erlassen.

Da die Aufgaben der WLV in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, wird auf die Abwicklung der Sofortmaßnahmen aufgrund mangelnder Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes nicht näher eingegangen.

Grundsätzlich kann zum Ablauf aber Folgendes festgehalten werden:

Im Schadensfall stellen die Interessenten (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Land) einen Projektantrag an die WLV Sektion Steiermark. Nach fachlicher Genehmigung und Sicherstellung der Finanzierung werden die Schutzprojekte seitens der Interessenten beauftragt. Die Gebietsbauleitungen planen und führen die genehmigten Maßnahmen durch.

Voraussetzung für eine Förderung durch den Katastrophenfonds ist die Mittelbereitstellung von Land und Interessenten. Für die Höhe der Förderung gilt der Erlass „Förderung von Sofortmaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sowie der WLV“. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen bei der BWV verwiesen.

Ablauf Verrechnung mit dem Katastrophenfonds

Die ABT14 gibt aufgrund der Meldung der WLV Sektion Steiermark die Schäden im Vermögen der Gemeinden (= Gemeindeanteil) an die ABT07GW und die Schäden im Vermögen des Landes (= Landesanteil) an die LADKS bekannt. Die ABT07GW und die LADKS melden getrennt an das BMF.

Landes- und Interessentennittel werden in der Folge zu jeweils 50 % aus dem Katastrophenfonds refundiert.

Die vom Katastrophenfonds gewährten Interessentenmittel (= Gemeindeanteil) werden von der ABT07GW (nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses) an die WLW überwiesen und von dieser an die anspruchsberechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Die vom Katastrophenfonds für den Landesanteil gewährten Mittel werden von der ABT14 nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses vereinnahmt und an die WLW weitergeleitet.

Nachstehend sind die Schäden an Fließgewässern (WLW) und die Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Land und Gemeinden sowie die Entschädigungszahlungen aus dem Katastrophenfonds angeführt:

Schäden an Fließgewässern (WLW)						
Schadens- jahr	Schadens- summe	anteilige Kosten			Entschädigung aus KAT-Fonds	
		Bund	Land	Interessent (Gemeinden)	Land	Interessent (Gemeinden)
2009	1.924.760,00	1.155.909,10	384.367,00	384.483,90	192.183,50	192.241,95
2010	1.008.786,00	605.271,60	201.757,20	201.757,20	100.878,60	100.878,60
2011	241.920,00	146.479,67	48.384,00	47.056,33	24.192,00	23.528,17
2012	1.107.605,00	422.457,17	349.829,14	335.318,69	174.914,57	167.659,35

Quelle: ABT07 und ABT14, aufbereitet durch LRH

Die Kosten für das Land Steiermark von 2009 bis 2012 beliefen sich nach Abzug der 50%igen Entschädigung aus dem Katastrophenfonds auf insgesamt €492.168,67.

Die Belastung der Gemeinden im selben Zeitraum beträgt nach Abzug der 50%igen Entschädigung aus dem Katastrophenfonds insgesamt €484.308,06.

4.2.3 Schäden an sonstigem Gemeindevermögen

a. Gemeindewälder und dauernder Waldbodenverlust

Die Schadensmeldungen werden vom Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten der ABT07GW an das Referat Landesforstdirektion der ABT10 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 10C – Forstwesen [Forstdirektion]) weitergeleitet.

Die Begutachtung von Gemeindewäldern und dauerndem Waldbodenverlust erfolgt durch den Sachverständigen der ABT10 analog dem Ablauf von Privatschadensausweisen (vgl. dazu Ausführungen 4.1.2, ABT10, Schadensart 03).

Das Ergebnis wird der ABT07GW übermittelt, welche den zweckgebundenen Bundeszuschuss beim BMF anfordert und sodann die Auszahlung der Entschädigung an die betroffene Gemeinde vornimmt.

b. Gebäude und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden (Gebäude, Anlagen und sonstige Einrichtungen)

Die betroffenen Gemeinden melden ihre Schäden an das Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten der ABT07GW.

Die Schäden werden vom Referat Kommunale Infrastruktur der ABT07 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum) begutachtet. Das Ergebnis wird der ABT07GW übermittelt. Diese fordert den zweckgebundenen Bundeszuschuss beim BMF an und weist die Mittel nach Vorlage der Originalrechnungen an die betroffenen Gemeinden an.

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenmäßig die Abwicklung der Schäden an Gebäuden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden.

Dazu wird festgehalten, dass die vorgelegten Akten ordentlich, schlüssig und nachvollziehbar sind (Befund, Schadensermittlung mit Beiblättern, wie Angebote, Preisherleitungen, Planunterlagen, Skizzen, Gutachten etc.).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die betroffenen Gemeinden das Antragsformular „Privatschadensausweis“ (Schadensart 01 – Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar) verwenden.

Dieses ist aber für Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entwickelt worden.

Diese Privatschadensausweise werden teilweise in das KatschBV eingegeben und müssen wieder von der ABT10 aus dem KatschBV entfernt werden.

Kritisch ist anzumerken, dass Gemeinden, vor allem bei erstmalig aufgetretenem Katastrophenschaden, nicht ausreichend über den Abwicklungsprozess informiert sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der ABT07GW aus verwaltungsökonomischen Gründen, den Gemeinden einen genauen Ablaufprozess für derartige Schäden transparent und für alle abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung der von den Gemeinden vorgelegten Rechnungen erfolgt lediglich hinsichtlich der Plausibilität durch das Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten der ABT07GW. Nur in Einzelfällen erfolgen Rücksprachen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass eine standardisierte Prüfung auf sachliche und fachtechnische Richtigkeit nicht stattfindet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Qualitätsverbesserung – auch wenn es sich bei einer Gemeinde um eine Gebietskörperschaft handelt – vom zuständigen Sachverständigen die von den betroffenen Gemeinden vorgelegten Originalrechnungen auf ihre sachliche und fachtechnische Richtigkeit, zumindest stichprobenartig, prüfen zu lassen. Erst in der Folge sollte durch die ABT07GW die Anweisung erfolgen.

Stellungnahmen des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves und des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer:

Es ist richtig, dass die Gemeinden das Antragsformular „Privatschadensausweis“ verwenden; die Anregung des Landesrechnungshofes aufgreifend, wird ein neues Formular für die Gemeinden für Schäden an sonstigem Gemeindevermögen entwickelt.

Entsprechend der Anregung des Landesrechnungshofes wird eine Information für die Gemeinden über die Beantragung und Abwicklung bei Katastrophenschäden an sonstigem Gemeindevermögen im Internet auf der Homepage der A7, FAGW, veröffentlicht werden.

Die bisher vorgenommene standardisierte Prüfung der Rechnungen auf ihre Plausibilität wird im Sinne der Empfehlung des LRH umgehend mittels interner Dienst-

anweisung stichprobenartig auf die sachliche und fachtechnische Richtigkeit durch den zuständigen Sachverständigen ausgedehnt.

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Katastrophenfonds an die Gemeinden für Schäden an sonstigem Gemeindevermögen stehen mit 9. Dezember 2013 in der ABT07GW € 192.552,05 zur Verfügung.

4.3 Katastrophenschäden im Vermögen des Landes

Unter Katastrophenschäden im Vermögen der Länder sind alle Sachschäden zu verstehen, die an Vermögensgegenständen (z. B. Straßen oder Gebäuden) des Landes entstanden sind.

Der Katastrophenfonds anerkennt alle Kosten, welche zur Wiederherstellung notwendig sind. Es existiert keine ziffernmäßig festgelegte Mindestgrenze.

Ausgaben, die zur Verbesserung des Zustandes aufgewendet wurden, wie z. B. Asphaltierung eines vor Eintritt der Katastrophe unbefestigten Weges, oder Vorbeugemaßnahmen, wie die Beseitigung von Verklausungen, von Hindernissen auf Straßen, von Schneelasten auf Dächern sind bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen. Sollte zur Wiederherstellung eine vorherige Räumung eines Erdbebens, Beseitigung einer Verklausung etc. erforderlich sein, so können diese Kosten dem Katastrophenfonds in Rechnung gestellt werden.

Die Zuständigkeit für das Sammeln und Weiterleiten der Meldungen von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes und die Weiterleitung an das BMF gemäß KatFG 1996 liegt bei der LADKS.

Die Finanzierung der Schäden im Landesvermögen und der Schäden an Landesstraßen B ist unterschiedlich geregelt. Darauf wird nachstehend näher eingegangen.

4.3.1 Schäden im Vermögen des Landes

Nach den derzeit gültigen Durchführungsbestimmungen zum KatFG sind die begründeten Anträge für Schäden im Vermögen des Landes einmal jährlich bis spätestens 30. April dem BMF bekanntzugeben. Die Anträge beziehen sich auf die Schadensperiode vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Hierfür erfolgt seitens der LADKS eine Abfrage mittels eines Formblattes bei allen Landesdienststellen über eingetretene Katastrophenschäden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel.

Neben der Schadensart und der näheren Bezeichnung der beschädigten Vermögensbestandteile sind der Schadensort, das genaue Datum des Schadeneintritts sowie die Gesamtschadenssumme einzutragen.

Die Bewertung der Schäden im Vermögen des Landes erfolgt auf Grundlage der Gutachten der jeweils zuständigen Amtssachverständigen (z. B. ABT07, ABT10, ABT14, ABT16SD, BBL).

Nach Durchsicht der Schadensmeldungen durch die LADKS ergeht die Schadensanmeldung – getrennt nach den jeweiligen Abteilungen bzw. Fachabteilungen – an das BMF.

Von dort werden die Mittel des Katastrophenfonds an das Land Steiermark überwiesen. Von der ABT04 (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt) werden diese vereinnahmt und den Bewirtschaftern über Antrag zur Verfügung gestellt.

Nach den Durchführungsbestimmungen zum KatFG kann das BMF entsprechend den vorhandenen Fondsmitteln für Schäden im Vermögen der Länder zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Katastrophen bis zu 50 % der anerkannten Schadenshöhe gewähren.

Innerhalb des Prüfzeitraumes wurde dem Land Steiermark immer die volle Höhe ausbezahlt.

Da die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds beim BMF jeweils erst im folgenden Jahr beantragt werden können, enthält nachstehende Aufstellung auch die Katastrophenschäden des Jahres 2008.

Schäden im Vermögen des Landes			
Katastrophen im Jahr	dem BMF gemeldete Schadenshöhe	Entschädigung aus KAT-Mitteln	Landesanteil
2008	6.231.671,75	3.115.835,88	3.115.835,88
2009	12.350.295,21	6.175.147,61	6.175.147,61
2010	4.204.714,02	2.102.357,01	2.102.357,01
2011	1.798.674,57	899.337,29	899.337,29
2012	4.653.913,10	2.326.956,55	2.326.956,55

Quelle: LADKS, aufbereitet durch LRH

Dem Land Steiermark wurden vom BMF insgesamt €14.619.634,33 für Schäden im Vermögen des Landes – ausgenommen für Landesstraßen B – ausbezahlt.

Für die Entschädigung von Schäden an Landesstraßen B besteht eine eigene Regelung, weshalb sie im obigen Betrag nicht enthalten sind. Im Kapitel 4.3.2 führt der Landesrechnungshof dazu Näheres aus.

Der Landesrechnungshof hat bei den Schäden im Vermögen des Landes stichprobenweise die Abwicklung von Katastrophenschäden an den Landesstraßen (ausgenommen Landesstraßen B) geprüft.

Zuständig für die Behebung von Katastrophenschäden an den Landesstraßen ist die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (ABT16) und die ABT16SD (vor dem 1. August 2012 Fachabteilung 18C – Straßenerhaltungsdienst).

Der nachfolgend dargestellte Ablauf und die Zuständigkeiten im Schadensfall wurden von der ABT16SD ISO 9000 zertifiziert:

- Bei Eintritt eines Schadens (z. B. Steinschlag, Felssturz) hat die zuständige Straßenmeisterei die Regionalleitung und in weiterer Folge die ABT16SD, Referat Straßenbau und Geotechnik zu verständigen.
- Die notwendigen Sofortmaßnahmen (z. B. Absicherung, Sperre, Verkehrsführung/Umleitung) sind von der Straßenmeisterei durchzuführen und an die Regionalleitung zu melden.
- Sind Schäden durch Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Aufräumarbeiten, Reinigung, Entwässerung) zu beheben (kleinere Schadensereignisse), fallen diese in die Zuständigkeit der Straßenmeisterei bzw. der Regionalleitung.
- Ist eine geotechnische Begutachtung bzw. eine Prioritäten- und Maßnahmenfestlegung (P1- oder P2-Maßnahme) erforderlich, erfolgt eine Meldung von der Regionalleitung an die ABT16SD, Referat Straßenbau und Geotechnik, die sich in der Folge mit der ABT16 und der zuständige BBL koordiniert.
- Für die Zuordnung der einzelnen Maßnahmen ist die ABT16SD, Referat Straßenbau und Geotechnik als Koordinationsstelle zuständig.
- Die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch die ABT16 und die ABT16SD bzw. die BBL.

Die Finanzierung der Schäden im Bereich der Landesstraßenverwaltung (kleinere Schäden, P2-Maßnahmen) erfolgt aus Landesmitteln und aus Katastrophenfondsmitteln. Die ABT16SD übermittelt die Schadenshöhen der LADKS, die in der Folge diese als Schäden im Vermögen des Landes an das BMF zwecks Zuteilung eines Bundeszuschusses aus dem KatFG 1996 anmeldet.

P1-Maßnahmen werden aus Landesmitteln über das Budget der LADKS finanziert und in der Folge dem BMF gemeldet.

Das BMF gewährt für P1- und P2 Maßnahmen einen Zuschuss in der Höhe von 50 %.

Bei großen Schadensereignissen erfolgt die Schadensbehebung durch Fremdfirmen. Die Zuständigkeit für die Ausschreibung (z. B. Direktvergabe), die technische Bauaufsicht und die Endabnahme liegen bei der ABT16.

Eine stichprobenweise Prüfung der Vergaben durch den Landesrechnungshof ergab, dass die vorgelegten Auftragsvergaben dem Bundesvergabegesetzes 2006 i.d.g.F. entsprechen.

4.3.2 Landesstraßen B

Ab dem Jahr 2008 stellt der Katastrophenfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden (Landesstraßen B), zusätzlich € 10 Mio. jährlich den Ländern zur Verfügung.

Für die Aufteilung unter den Ländern hat das BMF als Bemessungsgrundlage für einen Zuschuss aus dem Katastrophenfonds einen Sockelbetrag in der Höhe von € 12 Mio. bestimmt.

Auf die Länder entfallen folgende Anteile:

- Burgenland: 3,4 % (€ 408.000,--)
- Kärnten: 15,2 % (€ 1.824.000,--)
- Niederösterreich: 17,0 % (€ 2.040.000,--)
- Oberösterreich: 6,0 % (€ 720.000,--)
- Salzburg: 6 % (€ 720.000,--)
- Steiermark: 21,0 % (€ 2.520.000,--)
- Tirol: 30,1 % (€ 3.612.000,--)
- Vorarlberg: 1,3 % (€ 156.000,--)
- Wien: 0,0 %

Für diese Anteilsberechnung wurden laut Auskunft des BMF die durchschnittlichen Ausgaben für die seinerzeitigen Bundesstraßen aus den Rechnungsabschlüssen 2002 und zuvor herangezogen.

Aus dem Katastrophenfonds werden nur jene Schäden zu 50 % ersetzt, die über den jeweiligen Sockelbetrag hinausgehen.

Falls daher die Ausgaben für die Beseitigung der Schäden an den Landesstraßen B den zugeteilten Sockelbetrag nicht übersteigen, hat das Land die Ausgaben zur Gänze zu tragen.

Sollten jedoch die vom Katastrophenfonds pro Jahr bereitgestellten € 10 Mio. nicht ausreichen, werden die Zuschüsse der einzelnen Länder gleichmäßig gekürzt und die nicht berücksichtigten Bemessungsgrundlagen auf das nächste Jahr vorgetragen.

Für die Berechnung des Sockelbetrages spielt es keine Rolle, ob es sich um P1- oder P2-Maßnahmen handelt.

Vom österreichweiten jährlichen Sockelbetrag von € 12 Mio. entfallen auf die Steiermark € 2,52 Mio. (21 %).

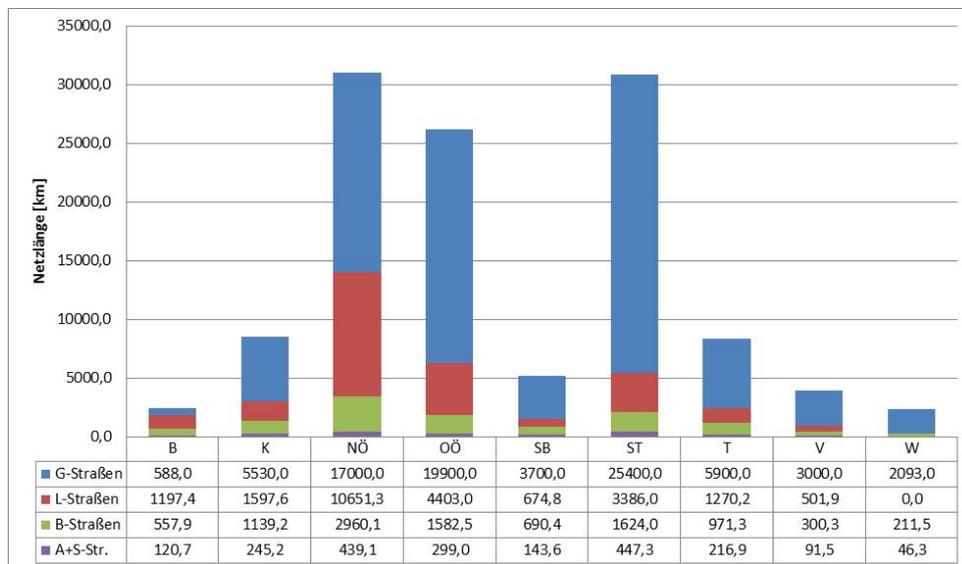
Wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich, erhält das Land durch den vorgegebenen doch sehr hohen Sockelbetrag jährlich nur geringe bis gar keine Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Schäden an Landesstraßen B					
Jahr	Gesamt-schadenshöhe	Bemessungs-grundlage	50 % KAT-Mittel BMF	Anteil Land am Gesamtschaden	
				Betrag	in Prozent
2008	3.095.930,00	575.930,00	287.965,00	2.807.965,00	90,7%
2009	2.257.145,35	-	-	2.257.145,35	100%
2010	625.752,25	-	-	625.752,25	100%
2011	801.400,05	-	-	801.400,05	100%
2012	5.146.243,06	2.626.243,06	1.313.121,53	3.833.121,53	74,5%

Quelle: LADKS, aufbereitet durch LRH

Wie aus nachstehender Grafik ersichtlich, hat Oberösterreich im Vergleich zur Steiermark bei den veränderten Bundesstraßen zwar annähernd die gleiche Netzlänge, jedoch beträgt der Sockelbetrag nur € 720.000,--.

Der Vergleich mit Niederösterreich zeigt, dass dort das Straßennetz gegenüber der Steiermark beinahe doppelt so lang ist. Der Sockelbetrag wurde in Niederösterreich aber nur mit € 2,04 Mio. angesetzt.



Quelle: ABT16SD, Stand 2005

Legende:

G-Straßen: Gemeindestraßen, L-Straßen: Landesstrassen, B-Straßen: veränderte Bundesstraßen, A+S-Str. Autobahn und Schnellstraßen (Zuständigkeit: ASFINAG)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechnung der Sockelbeträge auf Rechnungsabschlussdaten des Bundes aus den Jahren 2002 und zuvor basiert.

Der Vergleich mit Oberösterreich zeigt, dass die beiden Bundesländer annähernd die gleiche Netzlänge haben, jedoch der Steiermark ein um 250 % höherer Sockelbetrag zugewiesen wurde.

Das Land Niederösterreich hingegen hat eine Netzlänge von rund 3.000 km (Steiermark: 1.624 km) und einen Sockelbetrag von nur €2.040.000,-- (Steiermark: €2.520.000,--).

Aufgrund des hohen Sockelbetrages konnte die Steiermark in den Jahren 2009 bis 2011 keine Refundierung aus dem Katastrophenfonds beantragen.

Da seit dem Jahr 2005 in der Steiermark gehäuft Katastrophenfälle auftreten, empfiehlt der Landesrechnungshof den zuständigen Stellen des Landes Steiermark, den Sockelbetrag für die Landesstraßen B mit dem BMF neu zu verhandeln.

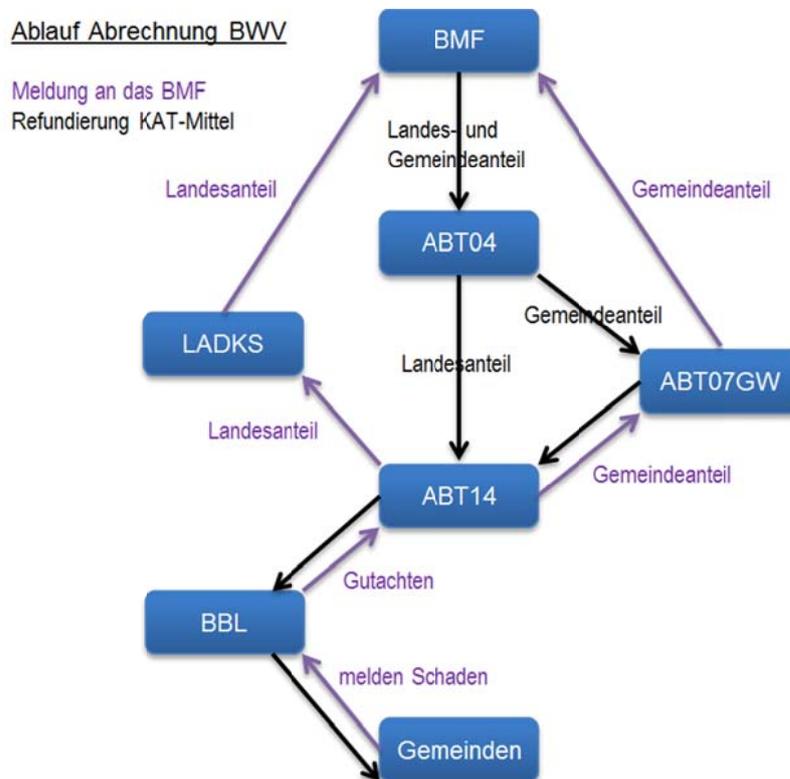
5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Abwicklung der Katastrophenschäden bzw. Administration des Katastrophenfonds weist innerhalb der steirischen Landesverwaltung eine weitreichende Verästelung auf.

Folgende Dienststellen sind eingebunden:

Schadensart	Zuständigkeit
Soforthilfemaßnahmen (= P1-Maßnahmen)	LADKS
Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	ABT10, ABT14, ABT07GW, Bezirksverwaltungsbehörde
Schäden im Vermögen der Länder	LADKS, jede von einem Schaden betroffene Abteilung des Landes Steiermark
Schäden im Vermögen der Gemeinde	ABT07, ABT07GW, ABT14, BBL, WLV

Der Landesrechnungshof zeigt die Folgen dieser komplexen Zuständigkeitsverteilung anhand der Abrechnung bei Schäden an Fließgewässern (BWV und WLV) auf. Folgende Grafiken sollen dies veranschaulichen:

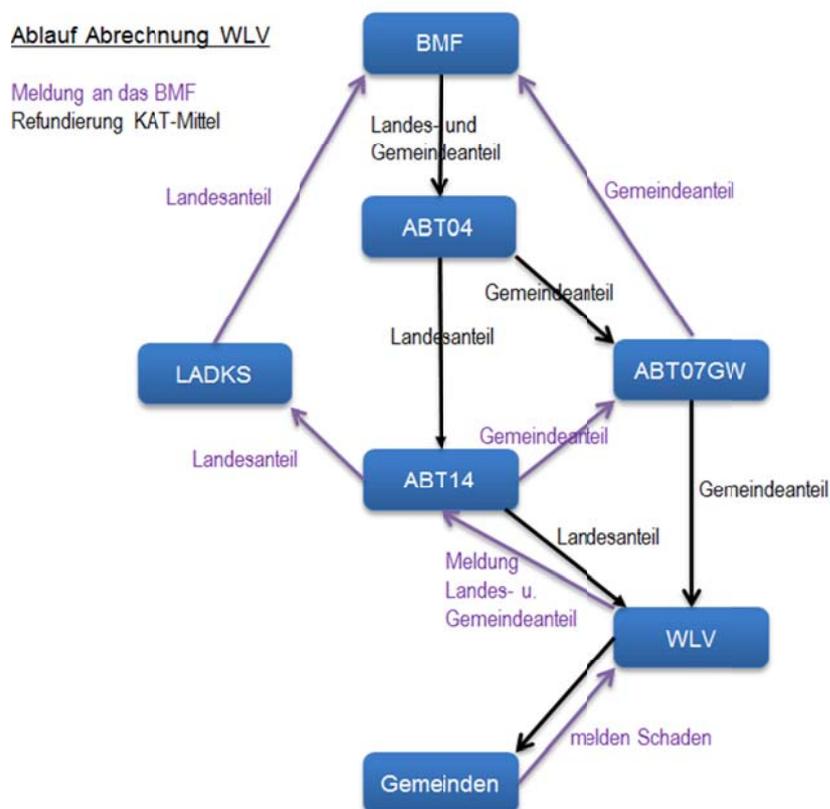


Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abwicklung im Bereich der BWV von den Gemeinden über die BBL zur ABT14 geht. Diese meldet den Landesanteil als Schäden im Vermögen des Landes an die LADKS und den Gemeindeanteil als Schäden im Vermögen der Gemeinde an die ABT07GW. Beide Dienststellen melden jeweils getrennt voneinander an das BMF.

Die zweckgebundenen Bundeszuschüsse des BMF werden zuerst durch die ABT04 vereinnahmt. In weiterer Folge beantragt die ABT14 mittels Regierungssitzungsbeschluss die vom BMF refundierten Landesmittel.

Der refundierte Gemeindeanteil wird von der ABT07GW mittels Regierungssitzungsbeschluss vereinnahmt und der ABT14 weitergegeben. Die ABT14 gibt den Gemeindeanteil an die BBL und diese an die betroffenen Gemeinden.

Der Ablauf betreffend die Abrechnung mit der WLV ist ähnlich verflochten:



Die Gemeinden melden ihre Schäden an die WLV. Diese meldet sowohl den Landesanteil als auch den Gemeindeanteil an die ABT14. Diese meldet den Landesanteil als Schäden im Vermögen des Landes an die LADKS und den Gemeindeanteil als Schäden im Vermögen der Gemeinde an die ABT07GW. Beide Dienststellen melden jeweils getrennt voneinander an das BMF.

Die zweckgebundenen Bundeszuschüsse des BMF werden zuerst durch die ABT04 vereinnahmt. Die vom Katastrophenfonds gewährten Interessentenmittel (= Gemeindeanteil) werden von der ABT07GW (nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses) an die WLV überwiesen und von dieser an die anspruchsberechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Die vom Katastrophenfonds für den Landesanteil gewährten Mittel werden von der ABT14 nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses vereinnahmt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die derzeitige Abwicklung der Katastrophenschäden im Land Steiermark aufgrund der Vielzahl der eingebundenen Dienststellen sehr unübersichtlich ist und auch für die damit beschäftigten Bediensteten eine Herausforderung darstellt.

Auch innerhalb der Dienststellen gibt es unterschiedliche Abrechnungsstellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den zuständigen Stellen im Land,

- **ehestmöglich Überlegungen anzustellen, ob die derzeitige Aufgabenverteilung im Land auf weniger Dienststellen konzentriert werden könnte und**
- **dass im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenverantwortung eine Vereinfachung der Abrechnungsprozesse von Katastrophenfondsmitteln durchgeführt wird.**

Eine umfassende Aufgaben- und Prozesskritik könnte langfristig zu Einsparungen von Personal- und Infrastrukturkosten führen und den Koordinationsaufwand verringern.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Die Katastrophenereignisse der letzten Jahre haben eindeutig die Sinnhaftigkeit des Prinzips der „koordinierten Führung“ bewiesen. Dieses Prinzip ist durch die Einrichtung eines festgelegten und strukturierten Führungsstabes insbesondere in den Bezirksverwaltungsbehörden umgesetzt. Da in diesem Führungsstab insbesondere sämtliche zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, des Bundes, der freiwilligen Einsatzorganisationen, Sachverständige und externe Experten vertreten sind, verfügt dieses erprobte Gremium über die Voraussetzungen, die geforderte Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Da die Fachabteilung Katastrophenschutz bereits über jene Erfahrungen und Mittel verfügt, die eine ereignisspezifische Koordination ermöglichen, könnte im Katastrophenfall der Fachabteilung Katastrophenschutz als Organisationseinheit der Lan-

desamtsdirektion die Aufgabe übertragen werden, für eine einheitliche Abwicklung der Soforthilfemaßnahmen P1 und P2 zu sorgen.

Aus der Sicht der Fachabteilung Katastrophenschutz ist im Bereich der Abrechnung von Katastrophenschäden im Landesvermögen systembedingt eine Optimierung der Abrechnungsprozesse bereits erfolgt.

Stellungnahmen des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves und des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer:

Von der Abteilung 7 wird abschließend angemerkt, dass zu der vom Landesrechnungshof am Ende des Berichtes geäußerten Aufgaben- und Prozesskritik (Vielzahl der eingebundenen Dienststellen) eine ressortübergreifende Stellungnahme erforderlich wäre.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird festgestellt, dass Gespräche mit den betroffenen Abteilungen vorgesehen sind, um die Aufgabenverteilung im Land zu optimieren.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof befürwortet jegliche Art von Initiativen, um die Abwicklung von Katastrophenschäden im Land Steiermark zu optimieren und die in der Folge zu Einsparungen im Personal- und Infrastrukturbereich führen. In diesem Sinne sollte eine ressortübergreifende Stellungnahme erarbeitet werden.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 16. Dezember 2013 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn
Landesrates Johann Seitinger:

Johann FINK

von der Landesamtsdirektion;
Fachabteilung Katastrophenschutz
und Landesverteidigung:

Gerlinde RUPP

von der Abteilung 7
Landes- und Gemeindeentwicklung:

Mag. Doris KAMPUS

Dipl.-Ing. Klaus SAUERMOSER

von der Abteilung 7 Landes- und
Gemeindeabteilung; Fachabteilung
Gemeinden, Wahlen und ländlicher
Wegebau:

Mag. Wolfgang WLATTING

MMag. Dr. Hans-Jörg HÖRMANN

Dipl.-Ing. Franz REITERER

von der Abteilung 10
Land- und Forstwirtschaft:

Dipl.-Ing. Georg ZÖHRER

Mag. Beate DE ROJA

Sabrina PRONEGG

von der Abteilung 14 Wasserwirtschaft,
Ressourcen und Nachhaltigkeit:

Dipl.-Ing. Johann WIEDNER

Dr. Norbert BAUMANN

Dipl.-Ing. Raimund ADELWÖHRER

Dipl.-Ing. Heinz-Peter PAAR

von der Abteilung 16 Verkehr und
Landeshochbau; Fachabteilung
Straßenerhaltungsdienst:

Mag. Karl LAUTNER

Dipl.-Ing. Franz NÖHRER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Dr. Andrea SICKL

Ing. Helmut FÜRNSCHUSS, MSc

Helga ZACH

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Abwicklung katastrophenbedingter Schäden. Die Prüfung umfasst den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012 bzw. teilweise auch das Jahr 2013.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der Landesrechnungshof überprüfte nicht die Abwicklung der Katastrophenprävention, sondern die Organisation und Abwicklung von Entschädigungen, die nach Katastrophenschäden durch das Land Steiermark ausbezahlt wurden bzw. werden.
- Der Beschreibung der Organisationsabläufe auf Landesebene ist voranzustellen, dass das KatFG 1996 grundsätzlich zwei Zielgruppen von Geschädigten vorsieht:
 - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
 - physische und juristische Personen
- Bereits im Jahr 2010 wurde ein Begutachtungsverfahren mit dem Entwurf der Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996 durchgeführt, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt. Die derzeit gültigen Durchführungsbestimmungen beziehen sich auf das Katastrophenfondsgesetz 1985, obwohl dieses nicht mehr in Geltung ist.
 - **Um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof den zuständigen Stellen des Landes, an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen heranzutreten, ehestmöglich die Durchführungsbestimmungen zum derzeit geltenden Katastrophenfondsgesetz 1996 zu erlassen.**
- Hinsichtlich der Abwicklung der Katastrophenschäden gibt es keine bundesgesetzlichen Vorgaben. Die Organisation bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen. In der steirischen Landesverwaltung ist eine sehr weitreichende Verästelung in der Organisation und Aufgabenabwicklung festzustellen.
- Um eine einheitliche Vorgangsweise betreffend die Abwicklung von Soforthilfemaßnahmen zu erreichen, wurden anlässlich der Hochwasserkatastrophe 2009 die Zuordnungen P1-Maßnahmen (Soforthilfemaßnahmen) und P2-Maßnahmen (Folgemaßnahmen) getroffen. An diese Zuordnung knüpft sich auch die Zuständigkeitsverteilung im Amt der Landesregierung.

- Im Katastrophenfall hat jede Bezirksverwaltungsbehörde den koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen zu dokumentieren.
Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die vorgelegten Fälle zwar nachvollziehbar dokumentiert wurden, die Gestaltung des Auftrags- und Verrechnungsablaufes aber keine Einheitlichkeit aufweist. Die Bezirksverwaltungsbehörden erarbeiteten teilweise eigenständige Software-Lösungen, oft aber erfolgte die Dokumentation in Form von Word-Dateien.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, ein standardisiertes elektronisches Dokumentations- und Formularwesen zu entwickeln. Das könnte u. a. die Abfrage aktueller Budgetstände sicherstellen.**
Laut der Stellungnahme von Herrn Landeshauptmann Mag. Voves könnte eine Implementierung der vorhandenen Softwarelösung in den Bezirksverwaltungsbehörden durch die LADKS sichergestellt werden.
- Die Steiermärkische Landesregierung hat Richtlinien zur Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften erlassen. Diese enthält sechs verschiedene Schadensarten.
- Eine voll elektronische Abwicklung der Privatschäden (KatschBV) gewährt sämtlichen beteiligten Behörden jederzeit einen Einblick in den aktuellen Stand der einzelnen Schadensfälle und ermöglicht schnelle Auswertungen der Daten.
- Privatschadensausweise werden durch die Eingabe ins KatschBV je nach Einlangen an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde an die zuständigen Abteilungen des Landes weitergeleitet. Die Gemeinden haben vor der Implementierung dieser Software die Meldungen gesammelt und weitergeleitet. Durch diese Systemumstellung kommt es zu laufend eingehenden Schadensmeldungen. Für Sachverständige fallen dadurch zusätzliche Außendienste an.
- **Der Landesrechnungshof regt an, die Notwendigkeit für diesen zusätzlichen Mehraufwand (Außendienste, Reisekosten, interner Organisationsaufwand) zu prüfen.**
Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenwahrnehmung wird empfohlen, die Gemeinden beim Schadensablauf Privatschäden verstärkt miteinzubeziehen, um die Bearbeitungszeiten zu optimieren.
- Die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds werden von der ABT10 auf die Verwahrkonten der ABT07GW, der ABT14 und der einzelnen Bezirkshauptmann-

schaften überwiesen. Diese Verwahrkonten wiesen einen Kontostand von rund €3,38 Mio. (Stand Anfang Dezember 2013) auf.

Es gibt Überlegungen, die Verrechnung zu vereinfachen und die Mittel erst dann abzurufen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

- **Der Landesrechnungshof begrüßt diese Überlegungen und wiederholt seine Empfehlung aus vorangegangenen Berichten, dass zur Optimierung des Zahlungsverkehrs generell vom Land Steiermark Überlegungen bezüglich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für die von den Abteilungen des Landes verwalteten Mittel angestellt werden sollten (Cash Pooling).**

- Die stichprobenweise Prüfung des Landesrechnungshofes der Akten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ergab bei den Schadensarten 01, 02, 03, 05 und 06 eine sorgsame Verwaltungsführung.

- Im Referat Bauausführung ländlicher Wegebau der ABT07GW wurde in einer internen Arbeitsanweisung festgehalten, dass bei der Schätzung von Schäden (Schadensart 05) ab einem Wert von €20.000,- der Bauleiter eingebunden werden muss; bei sehr großflächigen Schäden bzw. Grenzfällen (indirekter Schaden, Baufehler usw.) ist der Referatsleiter einzubinden.
 - **Der Landesrechnungshof sieht diese Arbeitsanweisung positiv und empfiehlt auch anderen Dienststellenleitungen, diesbezügliche Anordnungen, unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Anforderungen, zu treffen.**

- Obwohl ab dem Jahr 2012 die Entschädigungsprozentsätze für die Schadensart 04 einheitlich geregelt sind, wird vom zuständigen Bereich Rutschhangsicherung und Landschaftswasserbau des Referates Schutzwasserwirtschaft der ABT14 bei der Schadenserhebung nach wie vor das „alte“ Formular verwendet.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, dieses Formular an die neue Richtlinie anzupassen.**

- Für landwirtschaftliche Betriebe kann zusätzlich zur Entschädigung aus dem Katastrophenfonds aus dem Programm des landeskulturellen Wasserbaues (Bauprogramm Rutschhangsicherung) eine Landesförderung gewährt werden. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass für dieses Bauprogramm keine Förderungsrichtlinien vorhanden sind.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt,**
 - **ehestmöglich Förderungsrichtlinien für das Bauprogramm Rutschhangsicherung zu erlassen und**
 - **die maßgeblichen Rahmenbedingungen und Förderungskriterien den Förderungswerbern einfach zugänglich zu machen.**

- Der Bereich Rutschhangsicherung und Landschaftswasserbau des Referates Schutzwasserwirtschaft der ABT14 ist mit den Bauendabrechnungen in Verzug. Mit Ende November 2013 waren erst die gemeldeten Schäden des Jahres 2005 zur Gänze abgerechnet.

Der Landesrechnungshof kann zwar aufgrund der Häufung von Starkregenereignissen den erhöhten Arbeitsumfang nachvollziehen, stellte jedoch fest, dass die zuständigen Bearbeiter bei Schadensfällen unterschiedlich vorgehen. Durch die Einführung von standardisierten Prozessabläufen wäre eine Optimierung möglich.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt daher im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenverantwortung, eine ehestmögliche Prozesskritik durchzuführen und standardisierte Abläufe im Bereich Rutschhangsicherung und Landschaftswasserbau zu definieren.**

- Die tatsächlichen Kosten der gemeldeten Schäden für die Schadensart 04 wurden letztmalig für das Jahr 2002 der ABT10 zur Verrechnung mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt. Die ABT10 hat jedoch ihrerseits laufend mit diesem abgerechnet, wobei als Grundlage für die Abrechnung nicht die tatsächlichen, sondern die geschätzten Kosten herangezogen wurden.

Diese Vorgangsweise widerspricht eindeutig den Vorgaben des Katastrophenfonds.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt daher der ABT14 ehestmöglich,**
 - **die tatsächlichen Kosten der gemeldeten Schäden für die bereits abgerechneten Jahre 2003 bis 2005 der ABT10 zu melden,**
 - **gemeinsam mit der ABT10 die mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits abgewickelten Abrechnungen neuerlich aufzurollen,**
 - **die erheblichen Abrechnungsrückstände aufzuarbeiten und**
 - **gemeinsam mit der ABT10 eine richtlinienkonforme Abrechnung mit dem Bundesministerium für Finanzen herbeizuführen.**

- Die Abgeltung von Katastrophenschäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen und Gemeindebrücken erfolgt durch die ABT07GW.

Die stichprobenweise Prüfung des Landesrechnungshofes der Akten im Referat Bauausführung ländlicher Wegebau der ABT07GW ergab eine sorgsame Verwaltungsführung.

- Der Bereich Hochwasserschutz des Referates Schutzwasserwirtschaft der ABT14 nimmt die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Wasserbaureferenten der BBL wahr.
- Bei Schäden an Fließgewässern nehmen die geschädigten Gemeinden in der überwiegenden Zahl der Fälle direkt Kontakt mit der zuständigen Baubezirksleitung auf. Laut Auskunft der ABT07GW sollte die Meldung an sie erfolgen und von ihr weitergeleitet werden.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt den für die Gewässer zuständigen Stellen des Landes im Sinne einer einheitlichen Verwaltungsabwicklung, den Gemeinden einen genauen Ablaufprozess für derartige Schäden transparent und abrufbar zur Verfügung zu stellen.**
- Die Förderung von Sofortmaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft sowie der WLW wurde mit Erlass des zuständigen Bundesministeriums neu geregelt. Damit gibt es ab 1. Juni 2012 nachvollziehbare Finanzierungsschlüssel. Der Landesrechnungshof stellte jedoch fest, dass die Wasserbaureferenten der Baubezirksleitungen davon keine Kenntnis haben.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz bzw. effizienten Verwaltungskooperation, den Erlass allen Betroffenen nachweislich zugänglich zu machen.**
Laut Stellungnahme des Herrn Landesrates Seitinger wurde dieser Erlass den Baubezirksleitungen zur Kenntnis gebracht.
- Sämtliche Sofortmaßnahmen werden in der Projekt- und Kreditevidenz-Datenbank PROKREVI mit einer Flussbaukennzahl erfasst.
- Dem Landesrechnungshof fielen bei seinen Stichproben in der BBL Steirischer Zentralraum Abweichungen auf, worauf vor Ort alle Katastrophenschadensmeldungen für die Jahre 2009 bis 2012 überprüft wurden. Im Überprüfungszeitraum des Landesrechnungshofes wurden aus dem Katastrophenfonds €53.523,74 für die Gemeinden und €25.952,87 für das Land zu viel angefordert.
Der Landesrechnungshof hält kritisch fest, dass die notwendigen Kontrollen weder in der BBLSZ noch in der ABT14 im erforderlichen Ausmaß stattgefunden haben.

Die BBLSZ und die ABT14 teilten dem Landesrechnungshof mit, dass bei Katastrophenschadensmeldungen künftig auf die strikte Einhaltung der Durchführungsbestimmungen geachtet wird und genaue Kontrollen erfolgen werden.
 - **Der Landesrechnungshof erachtet diese Vorgehensweise als notwendig und empfiehlt**

- **den Übergang der Gemeinden und des Landes dem Katastrophenfonds wieder zuzuführen,**
 - **diese Vorgangsweise auch in den anderen Baubezirksleitungen einzuführen**
 - **der ABT14, auch bei anderen Baubezirksleitungen genaue Kontrollen von Schadensmeldungen vor dem Prüfzeitraum durchzuführen.**
- Die Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Steiermark ist eine Dienststelle des Bundes und kann daher auf die Abwicklung der Sofortmaßnahmen aufgrund mangelnder Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes nicht näher eingegangen werden. Voraussetzung für eine Förderung durch den Katastrophenfonds ist jedoch die Mittelbereitstellung von Land und Interessenten.
- Die stichprobenweise Prüfung des Landesrechnungshofes betreffend Abwicklung der Schäden an Gebäuden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden ergab grundsätzlich eine ordentliche Aktenführung. Die Gemeinden sind jedoch vor allem bei erstmalig aufgetretenem Katastrophenschaden nicht ausreichend über den Abwicklungsprozess informiert.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der ABT07GW aus verwaltungsökonomischen Gründen, den Gemeinden einen genauen Ablaufprozess für derartige Schäden transparent und für alle abrufbar zur Verfügung zu stellen.**
- Die Prüfung der von den Gemeinden vorgelegten Rechnungen erfolgt lediglich hinsichtlich der Plausibilität durch das Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten der ABT07GW. Eine standardisierte Prüfung auf sachliche und fachtechnische Richtigkeit findet nicht statt.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Qualitätsverbesserung – auch wenn es sich bei einer Gemeinde um eine Gebietskörperschaft handelt – vom zuständigen Sachverständigen die von den betroffenen Gemeinden vorgelegten Originalrechnungen auf ihre sachliche und fachtechnische Richtigkeit, zumindest stichprobenartig, prüfen zu lassen. Erst in der Folge sollte durch die ABT07GW die Anweisung erfolgen.**
- Für die Landesstraßen B erfolgt nur dann eine Entschädigung, wenn durch die Ausgaben der für die Steiermark vorgeschriebene Sockelbetrag von € 2,52 Mio. überschritten wird. Die Berechnung der Sockelbeträge basiert auf Rechnungsabschlussdaten des Bundes aus den Jahren 2002 und zuvor.

Im Vergleich mit Oberösterreich und Niederösterreich wirkt sich der höhere Sockelbetrag auf die Steiermark negativ aus. So konnte die Steiermark in den Jahren 2009 bis 2011 keine Refundierung aus dem Katastrophenfonds beantragen.

- **Da seit dem Jahr 2005 in der Steiermark gehäuft Katastrophenfälle auftreten, empfiehlt der Landesrechnungshof den zuständigen Stellen des Landes Steiermark, den Sockelbetrag für die Landesstraßen B mit dem Bundesministerium für Finanzen neu zu verhandeln.**

- Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die derzeitige Abwicklung der Katastrophenschäden im Land Steiermark aufgrund der Vielzahl der eingebundenen Dienststellen sehr unübersichtlich ist und auch für die damit beschäftigten Bediensteten eine Herausforderung darstellt.
Auch innerhalb der Dienststellen gibt es unterschiedliche Abrechnungsstellen.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt den zuständigen Stellen im Land,**
 - **ehestmöglich Überlegungen anzustellen, ob die derzeitige Aufgabenverteilung im Land auf weniger Dienststellen konzentriert werden könnte und**
 - **dass im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenverantwortung eine Vereinfachung der Abrechnungsprozesse von Katastrophenfondsmitteln durchgeführt wird.**

Eine umfassende Aufgaben- und Prozesskritik könnte langfristig zu Einsparungen von Personal- und Infrastrukturkosten führen und den Koordinationsaufwand verringern. Dazu sollte eine ressortübergreifende Stellungnahme erarbeitet werden.

Graz, am 13. März 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker